bgw vorschriften

BGV A4 Unfallverhütungsvorschrift

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Fassung: Januar 1997

FÜR EIN GESUNDES BERUFSLEBEN

bgw
Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege

bgw vorschriften

BGV A4
Unfallverhütungsvorschrift

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit
und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschrift)

vom 1. April 1993,
in der Fassung vom 1. Januar 1997

mit Durchführungsanweisungen vom Oktober1993

FÜR EIN GESUNDES BERUFSLEBEN

bgw
Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege

Impressum

BGV A4 Unfallverhütungsvorschrift
„Arbeitsmedizinische Vorsorge“
Stand 06/2007

Herausgeber
Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege – BGW
Hauptverwaltung
Pappelallee 35/37
22089 Hamburg

Telefon: (040) 202 07 - 0
Telefax: (040) 202 07 - 24 95
www.bgw-online.de

Bestellnummer
BGVA4

Redaktion
Brigitte Löchelt, BGW-Öffentlichkeitsarbeit

Gestaltung und Satz
Kerstin Wendel, Hamburg

Druck
Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co. KG, Baden-Baden

Gedruckt auf Profisilk – chlorfrei, säurefrei, recyclingfähig,
biologisch abbaubar nach ISO-Norm 9706

Gegenüber der vorhergehenden Ausgabe vom
1. Oktober 1993 wurde folgende Vorschrift geändert:
• § 17

Inhalt

Vorbemerkung 7

I. Geltungsbereich
§ 1 Geltungsbereich 8

II. Gemeinsame Bestimmungen
§ 2 Begriffsbestimmungen 9
§ 3 Allgemeine Regelungen 9
§ 4 Erstuntersuchung 12
§ 5 Nachuntersuchungen 12
§ 6 Verkürzung oder Verlängerung der Fristen für Nachuntersuchungen 13
§ 7 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auf Verlangen des Versicherten 14
§ 8 Ermächtigte Ärzte 15
§ 9 Ärztliche Bescheinigung 16
§ 10 Entscheidung der Berufsgenossenschaft 18
§ 11 Vorsorgekartei und Aufbewahren der ärztlichen Bescheinigung . 19
§ 12 Maßnahmen nach einer Erst- oder Nachuntersuchung 20

III. Besondere Bestimmungen für krebserzeugende Gefahrstoffe
§ 13 Mitteilung 22
§ 14 Gesundheitsakte 24
§ 15 Nachgehende Untersuchungen 25

IV. Besondere Bestimmungen für ionisierende Strahlung
§ 16 Verfahrensweise für strahlenexponierte Personen 27

V. Ordnungswidrigkeiten
§ 17 Ordnungswidrigkeiten 28

VI. Inkrafttreten
§ 18 Inkrafttreten 29

Anlage 1 30

Beschluss- und Genehmigungsvermerke 35

Anhang 1 bis 9 36

Stichwortregister 56

Kontakt 58

Impressum 4

Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu Unfallverhütungsvorschriften.

Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrundeliegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

Vorbemerkung

Diese Unfallverhütungsvorschrift regelt die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge beim Umgang mit Gefahrstoffen und bei gefährdenden Tätigkeiten. Die darüber hinaus nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 durchzuführende allgemeine arbeitsmedizinische Vorsorge wird hierdurch nicht erfasst.

Technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren haben stets Vorrang. Können Gefahren jedoch durch diese Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, sind im Interesse der Gesunderhaltung der Versicherten zusätzlich spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen.

Anlage 1 und Anhang 1 vermitteln einen Überblick über Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten, bei denen spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen erforderlich sind.

Bezüglich der Gefahrstoffe entspricht die Unfallverhütungsvorschrift den Regelungen der Gefahrstoffverordnung zur Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen.

Die Anlage 1 ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Unfallverhütungsvorschrift. In ihr sind alle Gefahrstoffe und gefährdenden Tätigkeiten aufgeführt, bei denen Vorsorgeuntersuchungen auf der Grundlage dieser Unfallverhütungsvorschrift durchgeführt werden müssen, wenn die Auslöseschwelle überschritten ist beziehungsweise die Auswahlkriterien erfüllt sind.

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge.

Durchführungsanweisung zu § 1:
Spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind in Rechtsvorschriften angeordnete gezielte Untersuchungen wegen besonderer Gefährdungen am Arbeitsplatz.

II. Gemeinsame Bestimmungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Vorsorgeuntersuchungen im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind
1. arbeitsmedizinische Erstuntersuchungen vor Aufnahme der Tätigkeit,
2. arbeitsmedizinische Nachuntersuchungen während dieser Tätigkeit,
3. arbeitsmedizinische nachgehende Untersuchungen nach Beendigung einer Tätigkeit.

(2) Als Vorsorgeuntersuchungen im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift gelten auch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auf Verlangen des Versicherten (§ 7).

§ 3 Allgemeine Regelungen

(1) Der Unternehmer darf Versicherte,
- an deren Arbeitsplatz die Auslöseschwelle für die in Anlage 1 aufgeführten Gefahrstoffe überschritten wird
  oder
- an deren Arbeitsplatz die Auslöseschwelle bei Umgang mit solchen Gefahrstoffen überschritten wird, von denen aufgrund neuer gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse die Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft festgestellt hat, dass sie krebserzeugend sind, oder die der Hersteller oder Einführer als solche gekennzeichnet hat,
  oder
- bei denen die Auswahlkriterien für die in Anlage 1 aufgeführten gefährdenden Tätigkeiten erfüllt sind,
  oder
- für die eine Vorsorgeuntersuchung von der Berufsgenossenschaft im Einzelfall angeordnet worden ist,

an diesem Arbeitsplatz oder mit dieser Tätigkeit nur beschäftigen, wenn sie fristgerecht Vorsorgeuntersuchungen durch einen ermächtigten Arzt unterzogen worden sind.

(2) Der Unternehmer hat die Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen und die Kosten zu tragen, soweit dies nicht von der Berufsgenossenschaft übernommen wird.

(3) Das Benutzen von persönlichen Schutzausrüstungen befreit nicht von der Verpflichtung nach Absatz 1.

(4) Der Unternehmer hat dem ermächtigten Arzt auf Verlangen die zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen erforderlichen Auskünfte über die Arbeitsplatzverhältnisse zu erteilen und eine Besichtigung des Arbeitsplatzes zu ermöglichen.

(5) Der Unternehmer hat der Berufsgenossenschaft jährlich auf Verlangen die Anzahl der für Vorsorgeuntersuchungen erfassten Versicherten mitzuteilen. Er hat der Berufsgenossenschaft auf Verlangen darzulegen, dass die Gefährdung weder durch Ersatz der Gefahrstoffe noch durch technische Maßnahmen gänzlich vermieden oder verringert werden kann.

(6) Solange der Unternehmer nicht selber dafür sorgt, dass die erforderlichen Untersuchungen von einem ermächtigten Arzt durchgeführt werden, kann die Berufsgenossenschaft diese Untersuchungen veranlassen. Der Unternehmer hat der Berufsgenossenschaft die hierfür erforderlichen Angaben zu übermitteln. Absatz 2 bleibt unberührt.

Durchführungsanweisung zu § 3 Abs. 1:
Die „Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen" (BGI 504) geben Anhaltspunkte für die Auswahl der im Rahmen der speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorge zu untersuchenden Personen.

Dem liegen zugrunde
- im Falle des Umgangs mit Gefahrstoffen: die Überschreitung der Auslöseschwelle nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 100 „Auslöseschwelle für gefährliche Stoffe" (siehe Anhang 2) sowie TRGS 150 „Unmittelbarer Hautkontakt mit Gefahrstoffen" und TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte",
- im Falle gefährdender Tätigkeiten, arbeitsmedizinische Erfahrungen.

Auslöseschwelle ist die Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz oder im Körper, bei deren Überschreitung zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit erforderlich sind. Der Überschreitung der Auslöseschwelle steht es gleich, wenn Verfahren angewendet werden, bei denen Maßnahmen nach Satz 1 erforderlich sind oder wenn ein unmittelbarer Hautkontakt besteht.

Untersuchungen außerhalb der Anlage 1 betreffen sonstige krebserzeugende Gefahrstoffe, die zwar in Anlage 1 noch nicht als Einzelsubstanzen aufgeführt sind, aber in Abschnitt III A 1 oder A 2 der jeweils gültigen TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte" aufgeführt oder vom Hersteller oder Einführer als krebserzeugend gekennzeichnet sind (siehe auch Anhang II Nr. 1.2.1 Gefahrstoffverordnung und TRGS 500 „Schutzmaßnahmen beim Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen, die nicht im Anhang II der Gefahrstoffverordnung

aufgeführt sind; Zuordnung zu den Gefährdungsgruppen"). Weitere Hinweise zu krebserzeugenden Gefahrstoffen siehe Durchführungsanweisungen zu § 13 Abs. 1.

Durchführungsanweisung zu § 3 Abs. 2:
Die Pflicht des Unternehmers, die Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen wie auch die Kosten zu tragen, kann von der Berufsgenossenschaft abgelöst werden.

Zu den Kosten gehören auch Fahrt- und Lohnausfallkosten im Zusammenhang mit der Untersuchung durch den ermächtigten Arzt, wenn der Versicherte einer entsprechenden Anweisung des Unternehmers gefolgt ist.

Hinsichtlich nachgehender Untersuchungen gilt:
- Bei nachgehenden Untersuchungen, die vom Unternehmer zu veranlassen sind, trägt dieser die Kosten.
- Veranlasst die Berufsgenossenschaft, nachdem der Versicherte aus dem Unternehmen ausgeschieden ist, nachgehende Untersuchungen, so trägt sie die Kosten.
- Besonderheiten gelten bei nachgehenden Untersuchungen, die von der Zentralen Erfassungsstelle für asbeststaubgefährdete Arbeitnehmer (ZAs) bei der Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft, Oblatterwallstraße 18, 86153 Augsburg, veranlasst werden. Die Erfassungsstelle veranlasst nachgehende Untersuchungen bereits bei noch bestehendem Beschäftigungsverhältnis. Die Kosten trägt die Berufsgenossenschaft.

Durchführungsanweisung zu § 3 Abs. 3:
Zu den persönlichen Schutzausrüstungen gehören unter anderem Atemschutzgeräte, Gehörschutzmittel, Schutzhandschuhe und Schutzkleidung.

Durchführungsanweisung zu § 3 Abs. 4:
Der ermächtigte Arzt ist zu statistischen Angaben verpflichtet. Ist nach den Arbeitsplatzverhältnissen anzunehmen, dass Vorsorgeuntersuchungen erforderlich sind und liegt der Berufsgenossenschaft die Mitteilung über Vorsorgeuntersuchungen nicht vor, so wird die Berufsgenossenschaft ergänzende Informationen verlangen.

Durchführungsanweisung zu § 3 Abs. 6:
Die Übernahme der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach dieser Vorschrift bedeutet nicht, dass sich die Unternehmen einem überbetrieblichen Dienst anschließen müssen (kein Anschlusszwang im Sinne des § 24 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII).

§ 4 Erstuntersuchung

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Erstuntersuchung vor Beginn der Tätigkeit durchgeführt wird. Die Erstuntersuchung darf nicht länger als 12 Wochen zurückliegen.

Durchführungsanweisung zu § 4:
Eine Erstuntersuchung kann auch bei veränderten Arbeitsplatzbedingungen an demselben Arbeitsplatz oder bei Wechsel des Arbeitsplatzes innerhalb des Betriebes erforderlich sein.

Die 12-Wochenfrist dient dem Zweck, einen möglichst aktuellen Untersuchungsbefund für die Beurteilung zu gewährleisten.

§ 5 Nachuntersuchungen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Nachuntersuchungen innerhalb von 6 Wochen vor Ablauf der Nachuntersuchungsfrist durchgeführt werden. Die Frist für die Nachuntersuchung beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten Vorsorgeuntersuchung.

(2) Ist für die Nachuntersuchung keine bestimmte Frist sondern eine Zeitspanne festgelegt, so ist die Nachuntersuchung spätestens zu dem Zeitpunkt durchzuführen, den der ermächtigte Arzt je nach Arbeitsbedingungen und Gesundheitszustand des Versicherten bestimmt hat.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 ist eine Nachuntersuchung vorzeitig zu veranlassen, wenn

1. eine Bescheinigung über eine Vorsorgeuntersuchung nach § 9 befristet oder unter einer entsprechenden Bedingung erteilt worden ist
   oder
2. eine Erkrankung oder eine körperliche Beeinträchtigung eine vorzeitige Nachuntersuchung angezeigt erscheinen lässt
   oder
3. der Versicherte, der einen ursächlichen Zusammenhang zwischen seiner Erkrankung und seiner Tätigkeit am Arbeitsplatz vermutet, eine Untersuchung wünscht.

Durchführungsanweisung zu § 5 Abs. 1:
Der Unternehmer soll den Versicherten so rechtzeitig beim ermächtigten Arzt zur Nachuntersuchung anmelden, dass der ermächtigte Arzt die Untersuchung fristgerecht durchführen kann. Die Nachuntersuchungsfristen sind in Anlage 1 aufgeführt.

Durchführungsanweisung zu § 5 Abs. 3 Nr. 2:
Ob eine vorzeitige Nachuntersuchung angezeigt ist, kann regelmäßig erst nach Beratung durch den ermächtigten Arzt entschieden werden.

§ 6 Verkürzung oder Verlängerung der Fristen für Nachuntersuchungen

(1) Die Berufsgenossenschaft kann die in der Anlage 1 zu dieser Unfallverhütungsvorschrift vorgesehenen Fristen für Vorsorgeuntersuchungen

1. für Versicherte verkürzen, für die festgestellt worden ist, dass sie den Gefahrstoffen in besonders starkem Maße ausgesetzt sind oder die gefährdende Tätigkeit in besonderem Maße ausüben oder für die es der ermächtigte Arzt infolge ihres Gesundheitszustandes für notwendig hält,
2. für Versicherte verlängern, für die festgestellt worden ist, dass sie den Gefahrstoffen in besonders geringem Maße ausgesetzt sind oder die gefährdende Tätigkeit in besonders geringem Maße ausüben.

Ist eine Vorsorgeuntersuchung zugleich in einer staatlichen Rechtsvorschrift vorgeschrieben, so entscheidet über die Verkürzung oder Verlängerung der Nachuntersuchungsfristen die zuständige Behörde.

(2) Ist ein Versicherter innerhalb von 6 Monaten nach dieser Unfallverhütungsvorschrift oder nach anderen Rechtsvorschriften mehr als einmal einer Nachuntersuchung zu unterziehen, können die Nachuntersuchungen an einem Termin vorgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn die Nachuntersuchungsfrist weniger als 1 Jahr beträgt.

(3) Muss sich der Versicherte innerhalb eines Jahres mehreren unterschiedlichen Vorsorgeuntersuchungen unterziehen, so ist vom Unternehmer zu prüfen, ob für den Versicherten aufgrund seiner Tätigkeit eine besondere Gesundheitsgefährdung besteht und durch welche Maßnahmen diese beseitigt werden kann.

Durchführungsanweisung zu § 6 Abs. 1:
Die zuständige Behörde entscheidet bei Gefahrstoffen nach Anhang V der Gefahrstoffverordnung. Diese Gefahrstoffe sind in Anlage 1 durch *Kursivdruck* hervorgehoben.

§ 7 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auf Verlangen des Versicherten

(1) Ein Versicherter, der einen ursächlichen Zusammenhang zwischen seiner Erkrankung und seiner Tätigkeit am Arbeitsplatz vermutet, ist auf sein Verlangen einer Vorsorgeuntersuchung auch zu unterziehen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nicht vorliegen, aber damit zu rechnen ist, dass er durch seine Tätigkeit an seiner Gesundheit geschädigt werden kann, weil er mit Gefahrstoffen umgeht oder eine gefährdende Tätigkeit ausübt.

(2) Beim Umgang mit Gefahrstoffen oder bei gefährdenden Tätigkeiten im Sinne der Anlage 1 ist die Untersuchung bei einem ermächtigten Arzt zu veranlassen. Im Übrigen ist die Untersuchung bei einem Arzt zu veranlassen, der die arbeitsmedizinische Fachkunde nach § 3 UVV „Betriebsärzte" (VBG 123) besitzt. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Der Unternehmer hat die Vorsorgeuntersuchungen auf seine Kosten zu veranlassen, sofern die Kosten nicht von der Berufsgenossenschaft übernommen werden.

(4) Wird eine Vorsorgeuntersuchung veranlasst, so hat der Unternehmer dem untersuchenden Arzt aufzugeben,

1. den Untersuchungsbefund schriftlich festzuhalten und den Versicherten über den Untersuchungsbefund zu unterrichten,
2. dem Unternehmer schriftlich zu bestätigen, dass eine Untersuchung stattgefunden hat,
3. im Falle gesundheitlicher Bedenken
   a) dem Unternehmer schriftlich eine Überprüfung des Arbeitsplatzes zu empfehlen, wenn der Versicherte infolge der Arbeitsplatzverhältnisse gefährdet erscheint,
   b) den Versicherten medizinisch zu beraten.

(5) Veranlasst der Unternehmer die beantragte Untersuchung nicht oder ist der Versicherte mit dem Ergebnis der Untersuchung nicht einverstanden, so kann der Versicherte die Entscheidung der Berufsgenossenschaft über die Notwendigkeit der Untersuchung oder über deren Ergebnis beantragen.

Durchführungsanweisung zu § 7:
Untersuchungen auf Verlangen kommen in Betracht, wenn bei der Tätigkeit die Auslöseschwelle für einen in Anlage 1 aufgeführten Gefahrstoff unterschritten wird bzw. die Auswahlkriterien für eine dort genannte gefährdende Tätigkeit nicht erfüllt sind oder eine Regelung in der Anlage 1 fehlt.

Voraussetzung ist aber eine qualifizierte Beurteilung der Kausalität.

Das Verlangen des Versicherten nach einer Vorsorgeuntersuchung nach § 7 löst keine regelmäßigen Nachuntersuchungen aus.

§ 8 Ermächtigte Ärzte

(1) Ärzte, die Vorsorgeuntersuchungen nach § 2 Abs. 1 durchführen, müssen
1. von der Berufsgenossenschaft
   oder,
2. wenn die Vorsorgeuntersuchungen zugleich in einer staatlichen Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, von der zuständigen Behörde hierzu ermächtigt sein.

Die Ermächtigung soll im Einvernehmen zwischen der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Behörde und der Berufsgenossenschaft erfolgen.

(2) Die Ermächtigung kann erteilt werden, wenn der Antragsteller
1. zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist,
2. die erforderlichen besonderen Fachkenntnisse besitzt
   und
3. über die notwendige Einrichtung und Ausstattung verfügt.

(3) Ist ein Betriebsarzt bestellt, so ist dieser auf seinen Antrag zu ermächtigen, die Vorsorgeuntersuchungen bei den von ihm arbeitsmedizinisch betreuten Versicherten vorzunehmen, sofern die Voraussetzungen zur Ermächtigung nach Absatz 2 vorliegen.

Durchführungsanweisung zu § 8:
Zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen werden von den Berufsgenossenschaften in Abstimmung mit der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde auf Antrag Ärzte ermächtigt. Die Ermächtigungen werden für jeden Gefahrstoff und für jede gefährdende Tätigkeit gesondert ausgesprochen. Ermächtigungsvoraussetzung ist unter anderem, dass der Arzt sich verpflichtet, Untersuchungen nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen sowie die Anerkennung der Gebühren nach Leitnummer 71 Abs. 2 nach Punktwert und den Betrag zur formularmäßigen Berichterstattung des Abkommens zwischen Ärzten und Unfallversicherungsträgern („Ärzteabkommen"). Zugleich verpflichtet sich der Arzt, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten bezüglich des Untersuchungsergebnisses einzuhalten, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die Meldepflichten einzuhalten und die notwendige Statistik zu erstellen. Die Ermächtigung von Ärzten nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung obliegt ausschließlich der staatlichen Behörde.

§ 9 Ärztliche Bescheinigung

(1) Wird eine Vorsorgeuntersuchung nach § 2 Abs. 1 veranlasst, so hat der Unternehmer dem ermächtigten Arzt aufzugeben,

1. den Untersuchungsbefund schriftlich festzuhalten
   und
   den Versicherten über den Untersuchungsbefund zu unterrichten
   sowie
2. den Untersuchungsbefund, soweit es sich um die Konzentration eines Stoffes oder seines Umwandlungsproduktes im Körper oder die dadurch ausgelöste Abweichung eines biologischen Indikators von seiner Norm handelt,
   a) der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Stelle auf Verlangen der zuständigen staatlichen Behörde
      und
   b) der Berufsgenossenschaft auf deren Verlangen vorzulegen,

3. im Falle gesundheitlicher Bedenken
   a) dem Unternehmer schriftlich eine Überprüfung des Arbeitsplatzes zu empfehlen, wenn der Versicherte infolge der Arbeitsplatzverhältnisse gefährdet erscheint,
   b) den Versicherten in schriftlicher Form medizinisch zu beraten.

(2) Der ermächtigte Arzt ist ferner zu verpflichten

1. dem Unternehmer und dem Versicherten eine Bescheinigung über das Untersuchungsergebnis auszustellen,
2. der Bescheinigung nach Nummer 1 etwaige Empfehlungen nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a) beizufügen,
3. in der Bescheinigung auf die Rechte nach § 10 hinzuweisen
   und
4. der Berufsgenossenschaft jährlich statistische Angaben über Anzahl und Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu erstatten.

(3) Der Unternehmer hat den ermächtigten Arzt zu verpflichten, der Berufsgenossenschaft im Falle der Bescheinigung gesundheitlicher Bedenken Mitteilung zu machen, wenn die Gefahr des Entstehens, Wiederauflebens oder der Verschlimmerung einer Berufskrankheit besteht, soweit Gründe der ärztlichen Schweigepflicht dieser Mitteilung nicht entgegenstehen. Dieser Mitteilung sind Vorschläge für Maßnahmen der Prävention beizufügen.

Durchführungsanweisung zu § 9 Abs. 1 Nr. 3:
Der ermächtigte Arzt kann seine gesundheitlichen Bedenken zurückstellen („keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen"; siehe Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen), insbesondere wenn auf den Einzelfall bezogen

1. die Nachuntersuchungsfristen verkürzt,
2. Maßnahmen des technischen Arbeitsschutzes getroffen oder
3. persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden.

Auch für diese Fälle gilt die Mitteilungspflicht des Unternehmers gegenüber dem Betriebs- oder Personalrat (§ 12 Abs. 3).

Schriftliche Beratungen bei gesundheitlichen Bedenken im Bezug auf die Tätigkeit, die Anlass zur Untersuchung war, können sein:
- ärztliche Verhaltensempfehlungen,
- Empfehlungen bestimmter medizinischer Maßnahmen sowie
- Aufforderung, einen niedergelassenen Arzt aufzusuchen.

Durchführungsanweisung zu § 9 Abs. 2:
Die Bescheinigung über das Untersuchungsergebnis darf sich nur auf die medizinischen Befunde beziehen, die in Zusammenhang mit der Gefahrstoffexposition oder der gefährdenden Tätigkeit erhoben wurden, wegen der die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchgeführt wurde (siehe hierzu insbesondere die arbeitsmedizinischen Kriterien der Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen).

Weitere Befunde, die ebenfalls eine Beschäftigung an diesem Arbeitsplatz in Frage stellen, sind dem Versicherten mitzuteilen und mit ihm zu erörtern. Sie dürfen nicht in die Bescheinigung nach § 9 einfließen. Eine Unterrichtung des Unternehmers über diese Bedenken darf nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.

Die Bescheinigung über das Untersuchungsergebnis schließt nicht Untersuchungsbefunde oder Diagnosen ein. Die Bescheinigung beschränkt sich auf die Feststellung, ob gesundheitliche Bedenken gegen eine Beschäftigung an einem bestimmten Arbeitsplatz bestehen oder nicht sowie auf ergänzend hierzu ausgesprochene Bedingungen oder Empfehlungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a). Untersuchungsbefunde und Diagnosen unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht und dürfen nur dem Versicherten bekannt gegeben werden. Das gilt auch für eine Beratung im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b).

Ein Muster der ärztlichen Bescheinigung ist als Anhang 3 beigefügt.

Durchführungsanweisung zu § 9 Abs. 3:
Die Berufsgenossenschaft ist auch in den Fällen zu unterrichten, bei denen die Gefahr des Entstehens, Wiederauflebens oder der Verschlimmerung einer

Berufskrankheit besteht. Dieser Unterrichtung muss der Versicherte zustimmen. Dem ermächtigten Arzt steht zur Mitteilung das Formblatt „Vorschlag für Mitteilung nach § 3 BeKV" zur Verfügung. Folgende Maßnahmen der Prävention können in Betracht kommen:

- technische und organisatorische Maßnahmen, z. B. Absaugvorrichtungen, Kapselung von Maschinen, räumliche Absonderung gefährdeter Bereiche;
- persönliche Schutzmaßnahmen, z. B. Gehörschutz, Hautschutz;
- vorbeugende Heilbehandlung.
  Neben einer Behandlung expositionsverursachter Befunde, die noch keine Berufskrankheit darstellen, kommt auch eine Behandlung anderer Befunde in Betracht, wenn durch sie bei weiterer Exposition die Gefahr des Entstehens einer Berufskrankheit besteht.
- Maßnahmen der Berufshilfe, die von Hilfen zur Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes bis hin zur beruflichen Anpassung, Fortbildung, Ausbildung und Umschulung reichen können.

Bei Gefahrstoffen nach Anhang V der Gefahrstoffverordnung ist auch die zuständige Behörde zu unterrichten. Diese Gefahrstoffe sind in Anlage 1 durch *Kursivdruck* hervorgehoben.

§ 10 Entscheidung der Berufsgenossenschaft

(1) Hält der Unternehmer oder der untersuchte Versicherte die vom ermächtigten Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 9 für unzutreffend, so kann er die Entscheidung der Berufsgenossenschaft beantragen.

(2) Die Berufsgenossenschaft kann vor ihrer Entscheidung ein ärztliches Gutachten einholen. Die Kosten des ärztlichen Gutachtens trägt der Unternehmer, soweit diese Kosten nicht von der Berufsgenossenschaft übernommen werden.

(3) Eine in dieser Unfallverhütungsvorschrift vorgesehene ärztliche Bescheinigung wird durch eine Entscheidung der Berufsgenossenschaft nach Absatz 1 ersetzt.

(4) Ist eine Vorsorgeuntersuchung zugleich in einer staatlichen Rechtsvorschrift vorgeschrieben, so entscheidet die zuständige Behörde darüber, ob die Bescheinigung zutreffend ist.

Durchführungsanweisung zu § 10 Abs. 4:
Der Unternehmer oder der Versicherte kann bei Untersuchungen, die nach Anlage 1 in der Gefahrstoffverordnung vorgeschrieben sind, eine Entscheidung der zuständigen Behörde nach § 32 der Gefahrstoffverordnung herbeiführen. Die zuständige Behörde entscheidet bei Gefahrstoffen nach Anhang V der Gefahrstoffverordnung. Diese Gefahrstoffe sind in Anlage 1 durch *Kursivdruck* hervorgehoben.

§ 11 Vorsorgekartei und Aufbewahren der ärztlichen Bescheinigung

(1) Für Versicherte, die in den Fällen des § 2 Abs. 1 untersucht worden sind, hat der Unternehmer eine Vorsorgekartei zu führen.

(2) Die Kartei muss für jeden Versicherten folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum,
2. Wohnanschrift,
3. Tag der Einstellung und des Ausscheidens,
4. Rentenversicherungsnummer,
5. zuständiger Krankenversicherungsträger,
6. Art der vom Arbeitsplatz ausgehenden Gefährdungsmöglichkeiten,
7. Art der Tätigkeit mit Angabe des Beginns und des Endes der Tätigkeit,
8. Angaben von Zeiten über frühere Tätigkeiten, bei denen eine Gefährdungsmöglichkeit bestand (soweit bekannt),
9. Datum und Ergebnis der Vorsorgeuntersuchung,
10. Datum der nächsten Nachuntersuchung,
11. Name und Anschrift des untersuchenden Arztes,
12. Name dessen, der die Vorsorgekartei führt.

Die Angaben können in Dateiform auch auf sonstigen Datenträgern gespeichert werden.

(3) Der Versicherte oder eine von ihm bevollmächtigte Person hat das Recht auf Einsichtnahme in die ihn betreffenden Angaben.

(4) Der Unternehmer hat die Kartei und die ärztlichen Bescheinigungen für jeden Versicherten bis zu dessen Ausscheiden aus dem Unternehmen aufzubewahren. Danach sind dem Versicherten der ihn betreffende Auszug aus der Kartei und die ärztlichen Bescheinigungen auszuhändigen. Ein Abdruck des dem Versicherten ausgehändigten Auszugs ist wie Personalunterlagen aufzubewahren. Der Unternehmer hat der Berufsgenossenschaft den Abdruck auf Anforderung zur Aufbewahrung zu übergeben.

(5) Der Unternehmer hat die Kartei so aufzubewahren, dass Unbefugte keinen Zugang haben. Die in der Kartei enthaltenen Angaben dürfen unbefugten Dritten nicht offenbart werden.

Durchführungsanweisung zu § 11 Abs. 1:
Die Angaben können auch auf sonstigen Datenträgern gespeichert werden, sofern jederzeit Einsichtnahme durch die Berufsgenossenschaft gewährleistet ist.

Ein Muster einer Vorsorgekarteikarte ist als Anhang 5 beigefügt.

Durchführungsanweisung zu § 11 Abs. 4:
Ist mit krebserzeugenden Gefahrstoffen umgegangen worden, so soll der Unternehmer die Kartei so lange aufbewahren wie der ermächtigte Arzt die Gesundheitsakte (d. h. bis zum Ablauf des Jahres, in welchem der Versicherte 75 Jahre geworden ist oder geworden wäre; § 14 Abs. 2). Die Aushändigung der Kartei an den Versicherten erfolgt bei Speicherung auf sonstigen Datenträgern durch einen Auszug aus dem ihn betreffenden Datenbestand.

Durchführungsanweisung zu § 11 Abs. 5:
Zur Einsichtnahme befugt sind außer dem Versicherten oder einer von ihm bevollmächtigten Person (Absatz 3) der Technische Aufsichtsbeamte und der Beauftragte der zuständigen Behörde. Bezüglich der Einsichtnahme des ermächtigten Arztes; siehe § 3 Abs. 4.

§ 12 Maßnahmen nach einer Erst- oder Nachuntersuchung

(1) Hat der ermächtigte Arzt eine Bescheinigung mit einer Empfehlung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) erteilt, darf der Unternehmer den Untersuchten an seinem Arbeitsplatz nur beschäftigen oder weiterbeschäftigen, wenn die Wirksamkeit der Maßnahmen nach § 2 UVV „Allgemeine Vorschriften" (VBG 1) überprüft worden ist und für den Untersuchten gesundheitliche Bedenken nicht mehr bestehen. Auf dem Arbeitsplatz dürfen andere Versicherte nur beschäftigt werden, wenn feststeht, dass sie durch Maßnahmen nach § 2 UVV „Allgemeine Vorschriften" (VBG 1) ausreichend geschützt werden können.

(2) Bei Vorsorgeuntersuchungen, die zugleich in einer staatlichen Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, ist die Wirksamkeit der Maßnahmen auch nach der entsprechenden staatlichen Vorschrift zu überprüfen.

(3) Hat der ermächtigte Arzt dem Unternehmer eine Bescheinigung mit einer Empfehlung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) ausgestellt, hat der Unternehmer dies dem Betriebs- oder Personalrat mitzuteilen.

(4) Sind Empfehlungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) ausgesprochen worden, hat der Unternehmer die Berufsgenossenschaft unverzüglich zu unterrichten. Der Berufsgenossenschaft ist mitzuteilen, welche Maßnahmen eingeleitet worden sind und wie viele Versicherte an diesem Arbeitsplatz tätig sind.

Durchführungsanweisung zu § 12 Abs. 1:
Der ermächtigte Arzt bescheinigt das Untersuchungsergebnis nach den in den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen verwendeten Kriterien:

- keine gesundheitlichen Bedenken,
- keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen,
- befristete gesundheitliche Bedenken,
- gesundheitliche Bedenken.

Die Weiterbeschäftigung des Versicherten auf seinem bisherigen, ihn gefährdenden Arbeitsplatz ist erst dann in Frage gestellt, wenn alle zumutbaren technischen oder organisatorischen Maßnahmen geprüft worden sind und die Bedenken auch durch medizinische Maßnahmen nicht ausgeräumt werden können.

III. Besondere Bestimmungen für krebserzeugende Gefahrstoffe

§ 13 Mitteilung

(1) Der Unternehmer hat der Berufsgenossenschaft spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Jahres über jeden Versicherten, der Tätigkeiten an Arbeitsplätzen mit Überschreiten der Auslöseschwelle für krebserzeugende Gefahrstoffe ausgeübt hat, Mitteilung zu machen. Diese Mitteilung muss insbesondere enthalten:

1. Angaben zur Person,
2. Angaben zu den krebserzeugenden Gefahrstoffen,
3. Art, Beginn und Ende der Tätigkeit mit diesen Gefahrstoffen,
4. Angaben zur arbeitsmedizinischen Vorsorge,
5. Rentenversicherungsnummer.

Die Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn die Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 weniger als 3 Monate ausgeübt worden ist.

(2) Dem Versicherten sind Abschriften der Mitteilung nach Absatz 1 zu überlassen. Der Betriebs- oder Personalrat ist über den Inhalt der Mitteilung zu informieren.

Durchführungsanweisung zu § 13 Abs. 1:
Für die Mitteilung des Unternehmers stehen Formblätter nach dem Muster des Anhangs 6 zur Verfügung. Die Mitteilung kann auch auf einem entsprechenden maschinenlesbaren Datenträger erfolgen, sofern er im Satzaufbau den Vorgaben des Organisationsdienstes für nachgehende Untersuchungen (ODIN) bei der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg, entspricht.

Für die Meldung der Versicherten an die Zentrale Erfassungsstelle asbeststaubgefährdeter Arbeitnehmer (ZAs), Augsburg, sind die besonderen Formblätter weiterhin zu verwenden.

In die Ermittlung, ob ein Versicherter die Tätigkeit mit krebserzeugenden Gefahrstoffen mindestens 3 Monate ausgeübt hat, sind auch frühere Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen an verschiedenen Arbeitsplätzen des gleichen Unternehmens, in anderen Unternehmen und in früheren Jahren soweit bekannt einzubeziehen.

„Bekannt" sind Einzelheiten zur Arbeitsanamnese, die ohne besondere Ermittlungsbemühungen aus den vorhandenen Arbeitsunterlagen oder der Kenntnis des Versicherten erfasst werden können. Somit sind bei Versicherten

mit häufig wechselnden Arbeitsplätzen (z. B. Leiharbeitnehmer, Betriebshandwerker) die Tätigkeitszeiten zusammenzurechnen.

Das Ende der Tätigkeit mit dem krebserzeugenden Gefahrstoff kann auf dem Ausscheiden aus dem Unternehmen, auf dem Wechsel in einen anderen Arbeitsbereich oder auf der Änderung der Betriebsverhältnisse beruhen.

Auch für die Abmeldung gilt die Meldefrist bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Wird die Tätigkeit mit einem krebserzeugenden Gefahrstoff nur für eine kurze Zeit unterbrochen (z. B. Urlaub, vorübergehende Betriebsunterbrechung, nur zeitweilige Produktion) oder folgen einander in diesem Arbeitsbereich fortgesetzt kurzfristige Tätigkeitszeiten mit einem oder mehreren krebserzeugenden Gefahrstoffen, ist hinsichtlich der Erfassung die gesamte Zeit zu berechnen. Eine wiederholte Meldung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Zu melden sind auch diejenigen Versicherten, bei denen der Unternehmer seit dem 1. Oktober 1984 zu nachgehenden Untersuchungen verpflichtet war.

Für krebserzeugende Stoffe der Gruppe I des Anhangs II der Gefahrstoffverordnung, für die ein TRK-Wert nicht festgesetzt ist, ist die Auslöseschwelle überschritten, wenn beim Umgang mit diesen Gefahrstoffen, einschließlich der Tätigkeiten in deren Gefahrenbereich, die Bestimmungsgrenze eines hierfür anerkannten Messverfahrens überschritten ist. Hierfür anerkannte Messverfahren werden vom Fachausschuss Chemie des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften veröffentlicht (BArBl. 3/1990, Seite 80).

Ist für krebserzeugende Stoffe der Gruppen II und III des Anhangs II der Gefahrstoffverordnung kein TRK-Wert festgesetzt und kann dadurch auch keine Auslöseschwelle bestimmt werden, darf dies nicht dazu führen, dass auf spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und auf die Mitteilung verzichtet wird. In diesen Fällen können zur Entscheidungsfindung herangezogen werden:

- „Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen“ (BGI 504),
- TRK-Werte von vergleichbaren krebserzeugenden Gefahrstoffen,
- ausländische Grenzwerte (z. B. TLV-Wert, USA), auch wenn diese nicht die Zielsetzung von TRK-Werten haben.

Des Weiteren sind inhomogene Tätigkeiten mit luftmesstechnisch nicht sicher erfassbaren Stoßbelastungen (Chargenbetrieb, Technikum, Störungsbeseitigung durch Handwerker) einzubeziehen.

§ 14 Gesundheitsakte

(1) Der Unternehmer hat den ermächtigten Arzt zu verpflichten, für jeden ärztlich zu überwachenden Versicherten, der eine Tätigkeit mit Überschreiten der Auslöseschwelle ausübt, eine Gesundheitsakte zu führen und diese während der überwachungspflichtigen Zeit bezüglich Arbeitsanamnese, Untersuchungsbefunde einschließlich der biologischen Daten sowie der ärztlichen Beurteilung auf dem Laufenden zu halten. Die Berufsgenossenschaft kann andere Dokumentationen arbeitsmedizinischer Aufzeichnungen zulassen, wenn sie die gleichen Angaben wie das Muster der Gesundheitsakte enthalten und eine zentrale Aufbewahrung möglich ist.

(2) Der Unternehmer hat den ermächtigten Arzt zu verpflichten, die Gesundheitsakte

1. bis zum Ablauf des Jahres aufzubewahren, in welchem der Versicherte 75 Jahre alt geworden ist oder geworden wäre,

oder

2. der Berufsgenossenschaft zu übergeben, wenn er sie nicht selbst aufbewahren kann.

Nummer 2 gilt auch, wenn der Versicherte bei seinem Ausscheiden aus dem Unternehmen die Aufbewahrung der Gesundheitsakte bei der Berufsgenossenschaft ausdrücklich wünscht.

(3) Der Unternehmer hat ferner den ermächtigten Arzt zu verpflichten, die Gesundheitsakte

1. der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle auf Verlangen der staatlichen Behörde vorzulegen

sowie

2. auf Verlangen der Berufsgenossenschaft einem anderen mit einer Vorsorgeuntersuchung betrauten ermächtigten Arzt, dem ermächtigten Nachfolger oder ihr selbst zur Erfassung vorzulegen und bei Fortfall der Ermächtigung die Gesundheitsakte der Berufsgenossenschaft zu übergeben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für den Unternehmer nicht, wenn die zuständige Behörde dem Arzt mit der Ermächtigung auferlegt hat, die ihm nach diesen Absätzen obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Durchführungsanweisung zu § 14 Abs. 1:
Hinweise zu den aufzunehmenden Daten ergeben sich aus den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.

Ein Muster einer Gesundheitsakte ist als Anhang 7 beigefügt.

Durchführungsanweisung zu § 14 Abs. 2:
In erster Linie ist der ermächtigte Arzt nach Maßgabe dieser Vorschrift und anderer besonderer Rechtsvorschriften (Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung, Berufsordnungen), die im Einzelfall längere Aufbewahrungsfristen auferlegen können, zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung der Gesundheitsakte verpflichtet. Auch für den Fall des Todes des ermächtigten Arztes ist für die Erfüllung der Pflichten aus § 14 Abs. 2 und 3 zu sorgen.

Durchführungsanweisung zu § 14 Abs. 2 und 3:
Die Weitergabe der Gesundheitsakte ist nur möglich, wenn Gründe der ärztlichen Schweigepflicht dem nicht entgegenstehen.

§ 15 Nachgehende Untersuchungen

(1) Versicherte sind durch nachgehende Untersuchungen zu überwachen, wenn sie

1. nach dem 1. Oktober 1984 eine Tätigkeit beendet haben, bei der die Auslöseschwelle für krebserzeugende Gefahrstoffe überschritten war, und
2. diese Tätigkeit so lange ausgeübt haben, dass mindestens eine Nachuntersuchung zu veranlassen war, oder, bei Umgang mit Asbest, diese Tätigkeit mindestens 3 Monate ausgeübt haben.

(2) Die Berufsgenossenschaft kann abweichend von Absatz 1 nachgehende Untersuchungen anordnen. Der Unternehmer hat in diesen Fällen der Berufsgenossenschaft die zur Veranlassung der nachgehenden Untersuchungen erforderlichen Daten auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(3) Nachgehende Untersuchungen hat bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis der Unternehmer zu veranlassen. Ist der Versicherte aus dem Unternehmen ausgeschieden, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wurde, veranlasst die Berufsgenossenschaft die nachgehenden Untersuchungen.

(4) Nachgehende Untersuchungen sind nach den gesicherten arbeitsmedizinisch-toxikologischen Erkenntnissen über die Wirkungsweise des jeweiligen Gefahrstoffes innerhalb einer Zeitspanne von längstens 5 Jahren durchzuführen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten Nachuntersuchung.

Durchführungsanweisung zu § 15 Abs. 1:
Nachgehende Untersuchungen sind wegen der langen Latenzzeit erforderlich, wenn ein Versicherter nicht mehr Tätigkeiten an einem Arbeitsplatz mit Über-

schreiten der Auslöseschwelle für krebserzeugende Gefahrstoffe ausübt. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen oder dem Berufsleben.

Auf die einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (z. B. G 1.2, G 4, G 8, G 15, G 16, G 32, G 33, G 36, G 38, G 40, G 44) wird hingewiesen.

Die nachgehenden Untersuchungen werden ebenso wie die Erstuntersuchung und Nachuntersuchungen in der Vorsorgekartei erfasst (siehe § 11).

Durchführungsanweisung zu § 15 Abs. 2:
Aus arbeitsmedizinischen oder versicherungsrechtlichen Gründen kann es erforderlich werden, nachgehende Untersuchungen auch für Versicherte anzuordnen, die ausschließlich in Zeiträumen der Vergangenheit (vor dem 1. Oktober 1984 oder vor dem Zeitpunkt der Herabsetzung einer Auslöseschwelle) mit krebserzeugenden Gefahrstoffen umgegangen sind. Der Unternehmer hat in diesen Fällen der Berufsgenossenschaft die zur Organisation der nachgehenden Untersuchungen erforderlichen Angaben zu machen, soweit sie ihm vorliegen. In der Regel wird es sich um die Angaben nach § 13 handeln.

Durchführungsanweisung zu § 15 Abs. 3:
Das besondere Verfahren der Zentralen Erfassungsstelle asbeststaubgefährdeter Arbeitnehmer (ZAs), Augsburg, bleibt unberührt. Die Zentrale Erfassungsstelle veranlasst die nachgehende Untersuchung, wenn ihr eine Abmeldung vorliegt, auch wenn der Versicherte noch nicht aus dem Unternehmen ausgeschieden ist.

Durchführungsanweisung zu § 15 Abs. 4:
Die gemeinsamen Bestimmungen des Abschnitts II gelten sinngemäß auch für nachgehende Untersuchungen (§§ 6, 8 bis 12). Da der Versicherte bei nachgehenden Untersuchungen nicht mehr Tätigkeiten an einem Arbeitsplatz ausübt, an denen die Auslöseschwelle für krebserzeugende Gefahrstoffe überschritten ist, kann die ärztliche Bescheinigung sich auf die Nachweise beschränken, dass eine Untersuchung stattgefunden hat und zu welchem Datum die nächste nachgehende Untersuchung stattfinden soll.

Der ermächtigte Arzt ist nicht gehindert, dem Versicherten Empfehlungen zu erteilen, wenn Bedenken aus der aktuellen Arbeitsplatzsituation erwachsen oder wenn der Gesundheitszustand des Versicherten dies erfordert.

Ein Muster der ärztlichen Bescheinigung bei nachgehender Untersuchung ist als Anhang 4 beigefügt.

IV. Besondere Bestimmungen für ionisierende Strahlung

§ 16 Verfahrensweise für strahlenexponierte Personen

Die Berufsgenossenschaft kann nachgehende Untersuchungen für strahlenexponierte Personen der Kategorie A (Anlage X Tabelle x 1 Spalte 2) der Strahlenschutzverordnung oder Kategorie A (Anlage IV Tabelle 1 Spalte 2) der Röntgenverordnung anordnen. Die §§ 13, 14 und 15 gelten entsprechend.

V. Ordnungswidrigkeiten

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

- § 3 Abs. 1 oder Abs. 5 Satz 1,
  § 9 Abs. 3,
  § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4,
  § 12 Abs. 1 oder Abs. 3,
  § 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2,
  § 14 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2,
  § 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1,
  oder
- § 16 in Verbindung mit
  § 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2,
  § 13 Abs. 2,
  § 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1,

zuwiderhandelt.

VI. Inkrafttreten

§ 18 Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ vom 1. Oktober 1984 in der Fassung vom 1. April 1990 sowie § 2a der Unfallverhütungsvorschrift „Gesundheitsdienst“ (VGB103) vom 1. Oktober 1982 außer Kraft.

Anlage 1

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchungen	
Acrylamid	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Acrylnitril	12–24	12–24	≤ 60
o-Aminoazotoluol	≤ 60	≤ 60	≤ 60
4-Aminobiphenyl	6–9	6–12	≤ 60
Salze von 4-Aminobiphenyl	6–9	6–12	≤ 60
2-Amino-4-Nitrotoluol	6–9	6–12	≤ 60
Antifouling Farben	6	12	—
Antimontrioxid[2]	≤ 60	≤ 60	≤ 60
aromatische Nitro- und Aminoverbindungen	6–9	6–12	—
Arsenpentoxid, arsenige Säure, Arsensäure und deren Salze, (Arsenite, Arsenate)[2]	6	12	≤ 60
Arsentrioxid	siehe *Diarsentrioxid*		
Asbest[2] **Chrysotil, Amphibol-Asbeste (Aktinolith, Amosit, Anthophyllit, Krokydolith, Tremolit)**	12–36	12–36	≤ 60
Tragen von ATEMSCHUTZGERÄTEN[9]			
Personen bis 50 Jahre	36	36	—
Personen über 50 Jahre:			
Gerätegewicht bis 5 kg	24	24	—
Gerätegewicht über 5 kg	12	12	—
ARBEITSAUFENTHALT IM AUSLAND unter besonderen klimatischen und gesundheitlichen Belastungen	24–36	24–36	—
Auramin, techn.	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Azofarbstoffe, mit krebserzeugender Aminkomponente	≤ 60	≤60	≤ 60
Benzidin (4,4'-Diaminobiphenyl)	6–9	6–12	≤ 60
Salze von Benzidin	6–9	6–12	≤ 60
Benzol	2	3-6	≤ 60
Benzo(a)pyren[4]	24–36	24–36	≤ 60
Beryllium[2]	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Berylliumverbindungen[2]	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Arbeiten im Bereich der BIOTECHNOLOGIE	12	12	—
Bis(chlormethyl)ether	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Blei oder seine Verbindungen (ausgenommen sind Bleitetraethyl, Bleitetramethyl)	ärztliche / biologische	ärztliche / biologische	
• *Bleikonzentration in der Luft über 75 µg/m³ oder Bleikonzentration im Blut zwischen 50 und 60 µg/100 ml*	12 / 6	12 / 6	
• *Bleikonzentration in der Luft zwischen 75 und 100 µg/m³ und Bleikonzentration im Blut bis zu 50 µg/100 ml*	12 / 12	12 / 12	
• *Bleikonzentration im Blut über 60 µg/100 ml bis 70 µg/100 ml*	unverzüglich[5] / 6	12 / 6	
Bleialkyle: • *Bleitetraethyl* • *Bleitetramethyl*	3–6	12–24	—
Buchenholzstaub	≤ 60	≤ 60	≤ 60
1,3-Butadien	≤ 60	≤ 60	≤ 60
2,4-Butansulton	≤ 60	≤ 60	≤ 60

(Fußnoten siehe Seite 34)

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nach-untersuchung	weitere Nach-untersuchungen	
Cadmium und seine Verbindungen[10]	12–18	12–24	≤ 60
Cadmiumchlorid[2]	12–18	12–24	≤ 60
Cadmiumoxid[10]	12–18	12–24	≤ 60
Cadmiumsulfat[10]	12–18	12–24	≤ 60
Calciumchromat[2]	6–9	12–24	≤ 60
Chlordimethylether	siehe *Chlormethyl-methylether*		
p-Chloranilin[10]	≤ 60	≤ 60	≤ 60
1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin)	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Chlorfluormethan	≤ 60	≤ 60	≤ 60
N-Chlortormylmorpholin	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Chlormethyl-methylether[1] ***(Chlordimethylether)***	≤ 60	≤ 60	≤ 60
4-Chlor-o-toluidin	6–9	6–12	≤ 60
Chrom(III)-Chromate[2]	6–9	12–24	≤ 60
Chrom(VI)-Verbindungen, ausgenommen: Calciumchromat, Chrom(III)-Chromate, Strontiumchromat, Zinkchromat	6–9	12–24	≤ 60
Cobalt und seine Verbindungen[10]	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Cobalt[2] [3] ***(als Cobaltmetall, Cobaltoxid und Cobaltsulfid)***	≤ 60	≤ 60	≤ 60
2,4-Diaminoanisol	≤ 60	≤ 60	≤ 60
4,4'-Diaminobiphenyl	siehe *Benzidin*		
4,4'-Diaminodiphenylmethan und -dihydrochlorid	≤ 60	≤ 60	≤ 60
2,4-Diaminololuol (2,4-Toluylendiamin)	≤ 60	≤ 60	≤ 60
o-Dianisidin	siehe *3,3'-Dimethoxybenzidin*		
Diarsentrioxid (Arsentrioxid)	6	12	≤ 60
Diazomethan	≤ 60	≤ 60	≤ 60
1,2-Dibrom-3-chlorpropan	≤ 60	≤ 60	≤ 60
1,2-Dibromethan (Ethylendibromid)	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Dichloracetylen	≤ 60	≤ 60	≤ 60
3,3'-Dichlorbenzidin	6–9	6–12	≤ 60
Salze von 3,3'-Dichlorbenzidin	6–9	6–12	≤ 60
1,4-Dichlorbuten-2	≤ 60	≤ 60	≤ 60
2,2'-Dichlordiethylsulfid	≤ 60	≤ 60	≤ 60
1,2-Dichlorethan (Ethylenchlorid)	≤ 60	≤ 60	≤ 60
2,2'-Dichlor-4,4'-methylendianilin [4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin)]	6–9	6–12	≤ 60
Salze von 2,2'-Dichlor-4,4'-methylendianilin [Salze von 4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin)]	6–9	6–12	≤ 60
1,3-Dichlor-2-propanol[10]	≤ 60	≤ 60	≤ 60
1,3-Dichlorpropen (cis- und trans-)	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Dieselmotor-Emissionen	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Diethylsulfat	≤ 60	≤ 60	≤ 60
3,3'-Dimethoxybenzidin (o-Dianisidin)	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Salze von 3,3'-Dimethoxybenzidin (Salze von o-Dianisidin)	≤ 60	≤ 60	≤ 60
3,3'-Dimethylbenzidin (o-Tolidin)	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Salze von 3,3'-Dimethylbenzidin (Salze von o-Tolidin)	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Dimethylcarbamoylchlorid	≤ 60	≤ 60	≤ 60
3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan	6–9	6–12	≤ 60
N,N-Dimethylhydrazin	≤ 60	≤ 60	≤ 60
1,2-Dimethylhydrazin	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Dimethylnitrosamin (N-Nitrosodimethylamin)	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Dimethylsulfamoylchlorid	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Dimethylsulfat	≤ 60	≤ 60	≤ 60
2,6-Dinitrotoluol	6–9	9–12	≤ 60

(Fußnoten siehe Seite 34)

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchungen	
Eichenholzstaub	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Epichlorhydrin	siehe *1-Chlor-2,3-epoxipropan*		
1,2-Epoxybutan[10] (1,2-Butylenoxid)	≤ 60	≤ 60	≤ 60
1,2-Epoxypropan (1,2-Propylenoxid)	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Ethylcarbamat	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Ethylendibromid	siehe *1,2-Dibromethan*		
Ethylenchlorid	siehe *1,2-Dichlorethan*		
Ethylenimin	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Ethylenoxid	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Fluor und seine anorganischen Verbindungen	12	12	—
Hexamethylphosphorsäuretriamid	≤ 60	≤ 60	≤ 60
HITZEARBEITEN			
• Personen bis 50 Jahre	60	60	—
• Personen über 50 Jahre	24	24	—
Hydrazin	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Tätigkeiten mit INFEKTIONSGEFÄHRDUNG	12	36	—
Iodmethan (Methyljodid)	≤ 60	≤ 60	—
IONISIERENDE STRAHLUNG			Nachgehende Untersuchungen sind nur auf Verlangen der Berufsgenossenschaft erforderlich: ≤ 60
Isocyanate	3–6	12–24	—
KÄLTEARBEITEN			
• Temperaturen –25 °C bis –45 °C	6	12	—
• Temperaturen kälter als –45 °C	3	6	—
Kohlenmonoxid	Nachuntersuchungen sind nur in den Fällen des § 5 Abs. 3 notwendig		
Tätigkeiten im LÄRM[7] [9]			
90 dB > $L_{Ar} \geq 85$ dB	12	60	—
$L_{Ar} \geq 90$ dB	12	36	—
	Die Durchführung des audiometrischen Siebtests als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung kann außer vom ermächtigten Arzt auch von hierfür besonders ausgebildeten Hilfskräften unter Leitung und Aufsicht des ermächtigten Arztes vorgenommen werden.		
Methanol	12–18	12–24	—
2-Methylaziridin (Propylenimin)	≤ 60	≤ 60	≤ 60
N-Methyl-bis(2-chlorethyl)amin	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Methylchlorid	siehe *Monochlormethan*		
4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin)	siehe *2,2'-Dichlor-4,4'-methylendianilin*		
4,4'-Methyl-bis(N,N-dimethylanilin)	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Monochlormethan (Methylchlorid)	3–6	12–18	—
2-Naphthylamin	6–9	6–12	≤ 60
Salze von 2-Naphthylamin	6–9	6–12	≤ 60

(Fußnoten siehe Seite 34)

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchungen	
Nickel[2) 3)] **(als Nickelmetall, Nickelsulfid und sulfidische Erze, Nickeloxid und Nickelcarbonat)** sowie	36–60	36–60	≤ 60
Nickelverbindungen in Form atembarer Tröpfchen	12–24	12–24	≤ 60
Nickeltetracarbonyl	12–24	12–60	≤ 60
5-Nitroacenaphthen	6–9	6–12	≤ 60
4-Nitrodiphenyl	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Nitroglycerin oder Nitroglykol	3–6	6–18	—
2-Nitronaphthalin	6–9	6–12	≤ 60
2-Nitropropan	≤ 60	≤ 60	≤ 60
N-Nitrosodiethanolamin	≤ 60	≤ 60	≤ 60
N-Nitrosodiethylamin	≤ 60	≤ 60	≤ 60
N-Nitrosodimethylamin	siehe *Dimethylnitrosamin*		
N-Nitrosodi-i-propylamin	≤ 60	≤ 60	≤ 60
N-Nitrosodi-n-butylamin	≤ 60	≤ 60	≤ 60
N-Nitrosodi-n-propylamin	≤ 60	≤ 60	≤ 60
N-Nitrosoethylphenylamin	≤ 60	≤ 60	≤ 60
N-Nitrosomethylethylamin	≤ 60	≤ 60	≤ 60
N-Nitrosomethylphenylamin	≤ 60	≤ 60	≤ 60
N-Nitrosomorpholin	≤ 60	≤ 60	≤ 60
N-Nitrosopiperidin	≤ 60	≤ 60	≤ 60
N-Nitrosopyrrolidin	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern	Fristen werden vom ermächtigten Arzt festgelegt		
4,4'-Oxidianilin (ODA)	6–9	6–12	≤ 60
Peche	siehe *Benzo(a)pyren*		
Pentachlorethan	3–6	6	—
Pentachlorphenol[10)]	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Perchlorethylen	siehe *Tetrachlorethen*		
Phosphor, weißer	6–9	12–18	—
3-Propanolid (1,3-Propiolacton)	≤ 60	≤ 60	≤ 60
1,3-Propansulton	≤ 60	≤ 60	≤ 60
1,3-Propiolacton	siehe *3-Propanolid*		
Propylenimin	siehe *2-Methylaziridin*		
1,2-Propylenoxid	siehe *1,2-Epoxypropan*		
Quecksilber			
• *Alkyl-Quecksilbervcerbindungen*	3–6	6–12	—
• *Quecksilbermetall und sonstige Quecksilberverbindungen*	6–9	6–12	—
RÖNTGENSTRAHLUNG	siehe IONISIERENDE STRAHLUNG		
Schwefelkohlenstoff	3–6	6–18	—
Schwefelwasserstoff	6–12	12–24	—
SCHWEISSRAUCHE	36	36	—
Silikogener Staub	36	36	—
Strahlmittel	36	36	—
Strontiumchromat[2)]	6–9	12–24	≤ 60
TAUCHERARBEITEN	12	12	—
2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Tetrachlorethan	3–6	6	—
Tetrachlorethen (Tetrachlorethylen, Perchlorethylen)	12–18	12–24	—
Tetrachlorethylen	siehe *Tetrachlorethen*		
Tetrachlorkohlenstoff	3–6	6	—

(Fußnoten siehe Seite 34)

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nach-untersuchung	weitere Nach-untersuchungen	
Tetrachlormethan	siehe *Tetrachlorkohlenstoff*		
4,4'-Thiodianilin (THDA)	6–9	6–12	≤ 60
Thomasphosphat	2	2. und 3. Nachunter-suchung: 2 weitere Nachun-tersuchungen: 12	≤ 60
o-Tolidin	siehe *3,3'-Dimethylbenzidin*		
o-Toluidin	6–9	6–12	≤ 60
Toluol[8]	12–18	12–24	—
2,4-Toluylendiamin	siehe *2,4-Diaminotoluol*		
2,3,4-Trichlorbuten-1	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Trichlorethen (Trichlorethylen)	12–18	12–24	—
Trichlorethylen	siehe *Trichlorethen*		
2,4,5-Trimethylanilin	6–9	6–12	≤ 60
Vinylchlorid	6–12	12–24	≤ 60
4-Vinyl-1,2-cyclohexendiepoxid	≤ 60	≤ 60	≤ 60
Xylole	12–18	12–24	—
Zinkchromate (einschl. Zinkkaliumchromat) [2]	6–9	12–24	≤ 60
Sonstige krebserzeugende Gefahrstoffe[6]	≤ 60	≤ 60	≤ 60

Erläuterungen zur Schriftart:

Normalschrift	=	Gefahrstoffe
Kursivdruck	=	Gefahrstoffe, die in Anhang V Gefahrstoffverordnung aufgeführt sind
Kursiver Fettdruck	=	krebserzeugende Gefahrstoffe, die in Anhang II Nr. 1.1 (Abs. 1 und 2) Gefahrstoffverordnung aufgeführt sind
Fettdruck	=	krebserzeugende Gefahrstoffe, die in Anhang V und in Anhang II Nr. 1.1 (Abs. 1 und 2) Gefahrstoffverordnung aufgeführt sind
Schrift in GROSSBUCHSTABEN	=	gefährdende Tätigkeit

---

[1] *Die Einstufung bezieht sich auf den technischen Chlormethyl-methylether, der nach vorliegenden Erfahrungen bis zu 7 vom Hundert Bis(chlormethyl)ether als Verunreinigung enthalten kann.*

[2] *Wenn beim Umgang der Stoff in atembarer Form (bei Asbest als Feinstaub) auftreten kann.*

[3] *Legierungen sind hierbei nicht erfasst.*

[4] *Als Bezugssubstanz für krebserzeugende polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAH) in Pyrolyseprodukten aus organischem Material.*

[5] *Die ärztliche Untersuchung kann so lange zurückgestellt werden, bis sich im Anschluss an eine erneute Bestimmung des Blutbleispiegels, die innerhalb eines Monats erfolgt, zeigt, dass der Wert von 60 µg/100 ml Blut weiterhin überschritten wird.*

[6] *Der Begriff „sonstige krebserzeugende Gefahrstoffe" (mit einer einheitlichen Nachuntersuchungsfrist von ≤ 60 Monaten) steht im Anhang V der Gefahrstoffverordnung stellvertretend für alle krebserzeugenden Gefahrstoffe des Anhangs II, die in Anhang V nicht als Einzelsubstanz genannt werden.*

[7] *Bei der Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung lautet bei einem Beurtei-lungspegel $L_{Ar} \leq 85$ dB die Frist für alle weiteren Nachuntersuchungen: 36 Monate.*

[8] *Bei der Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung lauten die Fristen für die erste, zweite und dritte Nachuntersuchung jeweils: 12 Monate, für alle weiteren Nachuntersuchungen 12–24 Monate.*

[9] *Im Geltungsbereich der Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergv) werden andere Fristen für Nachuntersuchungen genannt (Anhang 1.1).*

[10] *Nach Anlage 1 zur TRGS 500 "Schutzmaßnahmen beim Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen, die nicht in Anhang II der Gefahrstoffverordnung aufgeführt sind – Zuordnung zu den Gefährdungsgruppen –".*

Beschluss- und Genehmigungsvermerke

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege am 27. März 1993.

Hamburg, den 11. Juni 1993
L. S.

Der Hauptgeschäftsführer
Dr. Mehrtens
Direktor der Berufsgenossenschaft für
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge" (VBG 100) wird genehmigt.

Bonn, den 1. Juni 1993
III b 2-34126-(12)-34124-2

L. S.

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Irlenkaeuser

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 184 am 30. September 1993.

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege hat den **1. Nachtrag** zur Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge" (VBG 100) am 11. Dezember 1996 beschlossen.

Dieser Nachtrag tritt am **1. Januar 1997** in Kraft.

Hamburg, den 11. Dezember 1996
L. S.

Der Hauptgeschäftsführer
Dr. Mehrtens
Direktor der Berufsgenossenschaft für
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge" (VBG 100) wird genehmigt.

Bonn, den 16. Dezember 1996
III b 2-34120-1-(36)-34124-2

L. S.

Das Bundesministerium
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Streffer

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 242 am 28. Dezember 1996.

Anhang 1

Über die in Anlage 1 genannten Gefahrstoffe und gefährdenden Tätigkeiten hinaus sind spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen in folgenden Rechtsvorschriften vorgeschrieben:

Gefahrstoffe oder Tätigkeiten	**Rechtsgrundlagen**	**Nachuntersuchungsfristen (Zahlenangaben in Monaten)**	
		erste Nachuntersuchung	**weitere Nachuntersuchungen**
Bergbau, Arbeiten im Bergbau	Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV) vom 31.07.1991	siehe Anhang 1.1	
Bergbau, Klimaeinwirkungen im Bergbau	§ 12 Bergverordnung zum Schutz der Gesundheit gegen Klimaeinwirkungen vom 09.06.1983	12–24	12–24
Arbeiten in der Biotechnologie	§ 30 (2) Nr. 9 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik (Gentechnikgesetz) vom 20.06.1990	12	12
Druckluftarbeiten	§§ 10, 12 Druckluft-Verordnung vom 04.10.1972, geändert 12.04.1976	12	12
Frauen auf Fahrzeugen	§ 2 Verordnung über die Beschäftigung von Frauen auf Fahrzeugen vom 02.12.1971	18	18
Binnenschiffer	§ 14.03 Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Rheinschiffs-Untersuchungsordnung	nach Vollendung des 65. Lebensjahres	nach Vollendung des 65. Lebensjahres jährlich
Jugendliche unter 18 Jahren	§§ 32, 34 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12.04.1976	12	12 (freiwillig)
Land- und Forstwirtschaft bestimmte Arbeiten	§ 1 UVV 4.3/GUV 1.13 § 1 UVV 4.5 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften vom 01.01.1981	je nach Bedarf	
Seeleute	§§ 6 bis 9 Verordnung über die Seedienstuntauglichkeit vom 19.08.1970 geändert 09.09.1975	12	24
		12	12
		bei Jugendlichen und bei Personen, die Speisen und Getränke zubereiten	

Anmerkung:
Die Verordnung über die Beschäftigung von Frauen auf Fahrzeugen wurde durch Artikel 21 Nr. 19 Arbeitszeitrechtsgesetz vom 6. Juni 1994 außer Kraft gesetzt (BGBl. I S. 1170).

Anhang 1.1

Nachuntersuchungsfristen im Geltungsbereich der Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV) vom 31. Juli 1991

Nachuntersuchungen		
	Personengruppen	**Frist (Jahr[e])**
1	Nachuntersuchungen für Beschäftigte, die mit oder durch den technischen Betrieb gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausgesetzt sind	
1.1	im untertägigen Steinkohlenbergbau	2
1.2	auf meerestechnischen Anlagen in Küstengewässern	2
1.3	im untertägigen Nichtsteinkohlenbergbau	3
1.4	in Tagesanlagen und Tagebauen des Steinkohlenbergbaus	3
1.5	in Tagesanlagen und Tagebauen des Nichtsteinkohlenbergbaus	5
2	Nachuntersuchungen für besondere Beschäftigte im technischen Betrieb	
2.1	Personen	
2.1.1	der Eignungsgruppen 2.11 und 2.12 im Nichtsteinkohlenbergbau	2
2.1.2	der Eignungsgruppen 2.21 bis 2.25 sowie 4	1
2.1.3	jünger als 21 Jahre	1
2.2	Träger von Atemschutzgeräten in	
2.2.1	Grubenwehren	
2.2.1.1	18 bis 20 Jahre alt	1
2.2.1.2	21 bis 39 Jahre alt	2
2.2.1.3	40 Jahre und älter	1
2.2.2	Gasschutz- und Feuerwehren	
2.2.2.1	18 bis 20 Jahre alt	1
2.2.2.2	21 bis 49 Jahre alt	3
2.2.2.3	50 Jahre und älter	1
2.3	Gerätewarte von Gruben-, Gasschutz- und Feuerwehren	2
2.4	Taucher	1
2.5	Personen der Gruppen 2.2 und 2.4 nach Krankheiten und Unfällen, die eine wesentliche gesundheitliche Beeinträchtigung zur Folge haben können	unverzüglich
3	Spezielle Nachuntersuchungen unabhängig von den Nachuntersuchungen nach den Nummern 1 und 2	
3.1	Beschäftigte, die Fahr-, Steuer- oder Überwachungstätigkeiten ausführen	5
3.1.1	jünger als 50 Jahre	2
3.1.2	50 Jahre und älter	3
3.2	Beschäftigte in lärmexponierten Betriebspunkten	5
3.3	Beschäftigte an stationären Bildschirmgeräten	

Nachuntersuchungen und deren Fristen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Anhang 2

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 100) „Auslöseschwelle für gefährliche Stoffe"

1 Allgemeines

(1) Die Auslöseschwelle ist die Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz oder im Körper, bei deren Überschreitung zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit erforderlich sind. Der Überschreitung der Auslöseschwelle steht es gleich, wenn Verfahren angewendet werden, bei denen Maßnahmen nach Satz 1 erforderlich sind oder wenn ein unmittelbarer Hautkontakt besteht.

(2) Der Nichtüberschreitung der Auslöseschwellen steht es gleich, wenn Verfahren angewendet werden, bei denen es sicher ist, dass eine Exposition nicht möglich ist.

(3) Durch Maßnahmen, die an eine Überschreitung der Auslöseschwelle gebunden sind, sollen restliche Risiken für die Gesundheit, die auch bei Einhaltung der geltenden MAK-, TRK- und BAT-Werte für Gefahrstoffe nicht vollständig auszuschließen sind, weiter vermindert werden.

(4) Die Feststellung, ob die Auslöseschwelle über- oder unterschritten ist, erfolgt im Rahmen der Überwachung des TRK- bzw. MAK-Wertes nach TRGS 402[1)].

2 Maßnahmen bei Überschreitung der Auslöseschwelle

Bei Überschreitung der Auslöseschwelle sind folgende zusätzliche Maßnahmen erforderlich:

2.1 bei krebserzeugenden Stoffen

2.1.1 Persönliche Schutzausrüstung (§ 19 Abs. 4 und Anhang II Nr. 1.2.3.2 Abs. 2 Nr. 2 GefStoffV)

2.1.2 Mitteilung an die betroffenen Arbeitnehmer und Betriebs- oder Personalräte (§ 21 Abs. 2 GefStoffV)

[1)] TRGS 402 „Ermittlung und Beurteilung der Konzentrationen gefährlicher Stoffe in der Luft in Arbeitsbereichen", zu beziehen beim Carl Heymanns Verlag, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

2.1.3 Beschäftigungsbeschränkungen (§ 26 und Anhang II Nr. 1.2.3.2 Abs. 3 GefStoffV)

2.1.4 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (§ 28 i. V. mit Anhang V der Gefahrstoffverordnung und BGV A4)

2.1.5 Anzeige an die Behörde (Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 der Gefahrstoffverordnung)

2.1.6 behördliche Untersagungsmöglichkeit in bestimmten Fällen (Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 3 i. V. mit Abs. 5 der Gefahrstoffverordnung)

2.1.7 Arbeitszeitregelungen (Anhang II Nr. 1.3.1.3 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung) [nur bei Asbest]

2.2 bei Stoffen mit MAK-Werten

2.2.1 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (§ 28 und Anhang V der Gefahrstoffverordnung und BGV A4)[2)]

2.2.2 Beschäftigungsbeschränkungen (§ 26 Gefahrstoffverordnung)

2.2.3 Mitteilung an die betroffenen Arbeitnehmer und die Betriebs- und Personalräte (§ 21 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung).

3 Überschreiten der Auslöseschwelle bei krebserzeugenden Stoffen

(1) Bei krebserzeugenden Stoffen ist die Auslöseschwelle überschritten, wenn der TRK-Wert nicht dauerhaft eingehalten ist.[3)]

(2) Für krebserzeugende Stoffe der Gruppe I, für die ein TRK-Wert nicht festgesetzt ist, ist die Auslöseschwelle überschritten, wenn eine Exposition nicht sicher ausgeschlossen ist.

[2)] UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge" (VBG 100), zu beziehen bei der Berufsgenossenschaft oder Carl Heymanns Verlag, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

[3)] Eine dauerhaft sichere Einhaltung des TRK- oder MAK-Wertes ist in der Regel zu unterstellen, wenn bei Kontrollmessungen die Schichtmittelwerte kleiner als ¼ des TRK- bzw. MAK-Wertes sind oder bei Dauerüberwachung durch Alarmierung garantiert werden kann, dass kein Schichtmittelwert den TRK- bzw. MAK-Wert übersteigt.

4 Überschreitung der Auslöseschwelle bei Stoffen mit MAK-Wert

(1) Für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (2.2.1) ist die Auslöseschwelle überschritten, wenn der MAK-Wert nicht dauerhaft sicher eingehalten ist.[3)]

(2) Für Maßnahmen nach Nummer 2.2.2 ist die Auslöseschwelle überschritten, wenn der MAK-Wert nicht eingehalten ist.

(3) Für Stoffe mit BAT-Wert ist die Auslöseschwelle auch überschritten, wenn der BAT-Wert nicht eingehalten ist.

5 Überschreitung der Auslöseschwelle bei hautresorptiven Stoffen[4)]

Bei gefährlichen Stoffen, die durch die Haut aufgenommen werden können, ist in der Regel von einer Überschreitung der Auslöseschwelle auszugehen, wenn beim Umgang mit den Gefahrstoffen ein unmittelbarer Hautkontakt besteht.

6 Auslöseschwelle und stoffspezifische Arbeitsverfahren oder Tätigkeiten

Abweichend von Nummer 3 und 4 können in Technischen Regeln stoffspezifische Arbeitsverfahren oder Tätigkeiten genannt werden, für die eine Überschreitung bzw. Unterschreitung der Auslöseschwelle zu unterstellen ist.

[3)] Eine dauerhaft sichere Einhaltung des TRK- oder MAK-Wertes ist in der Regel zu unterstellen, wenn bei Kontrollmessungen die Schichtmittelwerte kleiner als 1/4 des TRK- bzw. MAK-Wertes sind oder bei Dauerüberwachung durch Alarmierung garantiert werden kann, dass kein Schichtmittelwert den TRK- bzw. MAK-Wert übersteigt.

[4)] TRG5 150 „Unmittelbarer Hautkontakt", zu beziehen beim Carl Heymanns Verlag, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

Anhang 3

Ärztliche Bescheinigung

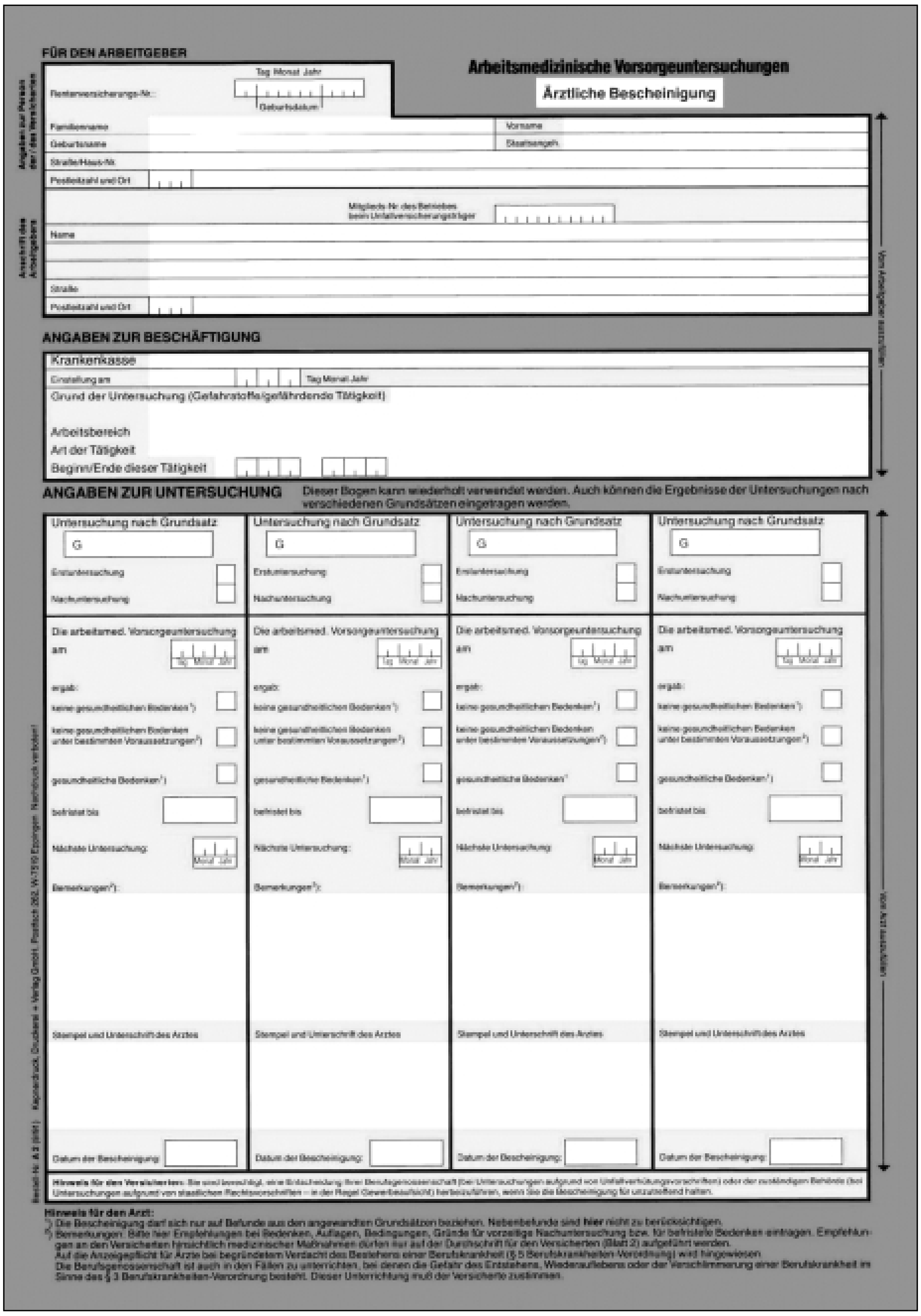

FÜR DEN ARBEITGEBER

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Ärztliche Bescheinigung

Angaben zur Person der / des Versicherten

Rentenversicherungs-Nr.: Tag Monat Jahr (Geburtsdatum)

Familienname | Vorname

Geburtsname | Staatsangeh.

Straße/Haus-Nr.

Postleitzahl und Ort

Anschrift des Arbeitgebers

Mitglieds-Nr. des Betriebes beim Unfallversicherungsträger

Name

Straße

Postleitzahl und Ort

Vom Arbeitgeber auszufüllen

ANGABEN ZUR BESCHÄFTIGUNG

Krankenkasse

Einstellung am — Tag Monat Jahr

Grund der Untersuchung (Gefahrstoffe/gefährdende Tätigkeit)

Arbeitsbereich

Art der Tätigkeit

Beginn/Ende dieser Tätigkeit

ANGABEN ZUR UNTERSUCHUNG — Dieser Bogen kann wiederholt verwendet werden. Auch können die Ergebnisse der Untersuchungen nach verschiedenen Grundsätzen eingetragen werden.

Untersuchung nach Grundsatz G	Untersuchung nach Grundsatz G	Untersuchung nach Grundsatz G	Untersuchung nach Grundsatz G
Erstuntersuchung	Erstuntersuchung	Erstuntersuchung	Erstuntersuchung
Nachuntersuchung	Nachuntersuchung	Nachuntersuchung	Nachuntersuchung
Die arbeitsmed. Vorsorgeuntersuchung am (Tag Monat Jahr)	Die arbeitsmed. Vorsorgeuntersuchung am (Tag Monat Jahr)	Die arbeitsmed. Vorsorgeuntersuchung am (Tag Monat Jahr)	Die arbeitsmed. Vorsorgeuntersuchung am (Tag Monat Jahr)
ergab:	ergab:	ergab:	ergab:
keine gesundheitlichen Bedenken ¹)	keine gesundheitlichen Bedenken ¹)	keine gesundheitlichen Bedenken ¹)	keine gesundheitlichen Bedenken ¹)
keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen ²)	keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen ²)	keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen ²)	keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen ²)
gesundheitliche Bedenken ¹)	gesundheitliche Bedenken ¹)	gesundheitliche Bedenken ¹)	gesundheitliche Bedenken ¹)
befristet bis	befristet bis	befristet bis	befristet bis
Nächste Untersuchung: (Monat Jahr)	Nächste Untersuchung: (Monat Jahr)	Nächste Untersuchung: (Monat Jahr)	Nächste Untersuchung: (Monat Jahr)
Bemerkungen ²):	Bemerkungen ²):	Bemerkungen ²):	Bemerkungen ²):
Stempel und Unterschrift des Arztes	Stempel und Unterschrift des Arztes	Stempel und Unterschrift des Arztes	Stempel und Unterschrift des Arztes
Datum der Bescheinigung:	Datum der Bescheinigung:	Datum der Bescheinigung:	Datum der Bescheinigung:

Vom Arzt auszufüllen

Hinweis für den Versicherten: Sie sind berechtigt, eine Entscheidung Ihrer Berufsgenossenschaft (bei Untersuchungen aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder der zuständigen Behörde (bei Untersuchungen aufgrund von staatlichen Rechtsvorschriften – in der Regel Gewerbeaufsicht) herbeizuführen, wenn Sie die Bescheinigung für unzutreffend halten.

Hinweis für den Arzt:

¹) Die Bescheinigung darf sich nur auf Befunde aus den angewandten Grundsätzen beziehen. Nebenbefunde sind **hier** nicht zu berücksichtigen.

²) Bemerkungen: Bitte hier Empfehlungen bei Bedenken, Auflagen, Bedingungen, Gründe für vorzeitige Nachuntersuchung bzw. für befristete Bedenken eintragen. Empfehlungen an den Versicherten hinsichtlich medizinischer Maßnahmen dürfen nur auf der Durchschrift für den Versicherten (Blatt 2) aufgeführt werden.
Auf die Anzeigepflicht für Ärzte bei begründetem Verdacht des Bestehens einer Berufskrankheit (§ 5 Berufskrankheiten-Verordnung) wird hingewiesen.
Die Berufsgenossenschaft ist auch in den Fällen zu unterrichten, bei denen die Gefahr des Entstehens, Wiederauflebens oder der Verschlimmerung einer Berufskrankheit im Sinne des § 3 Berufskrankheiten-Verordnung besteht. Dieser Unterrichtung muß der Versicherte zustimmen.

Anhang 4

Ärztliche Bescheinigung bei nachgehenden Untersuchungen

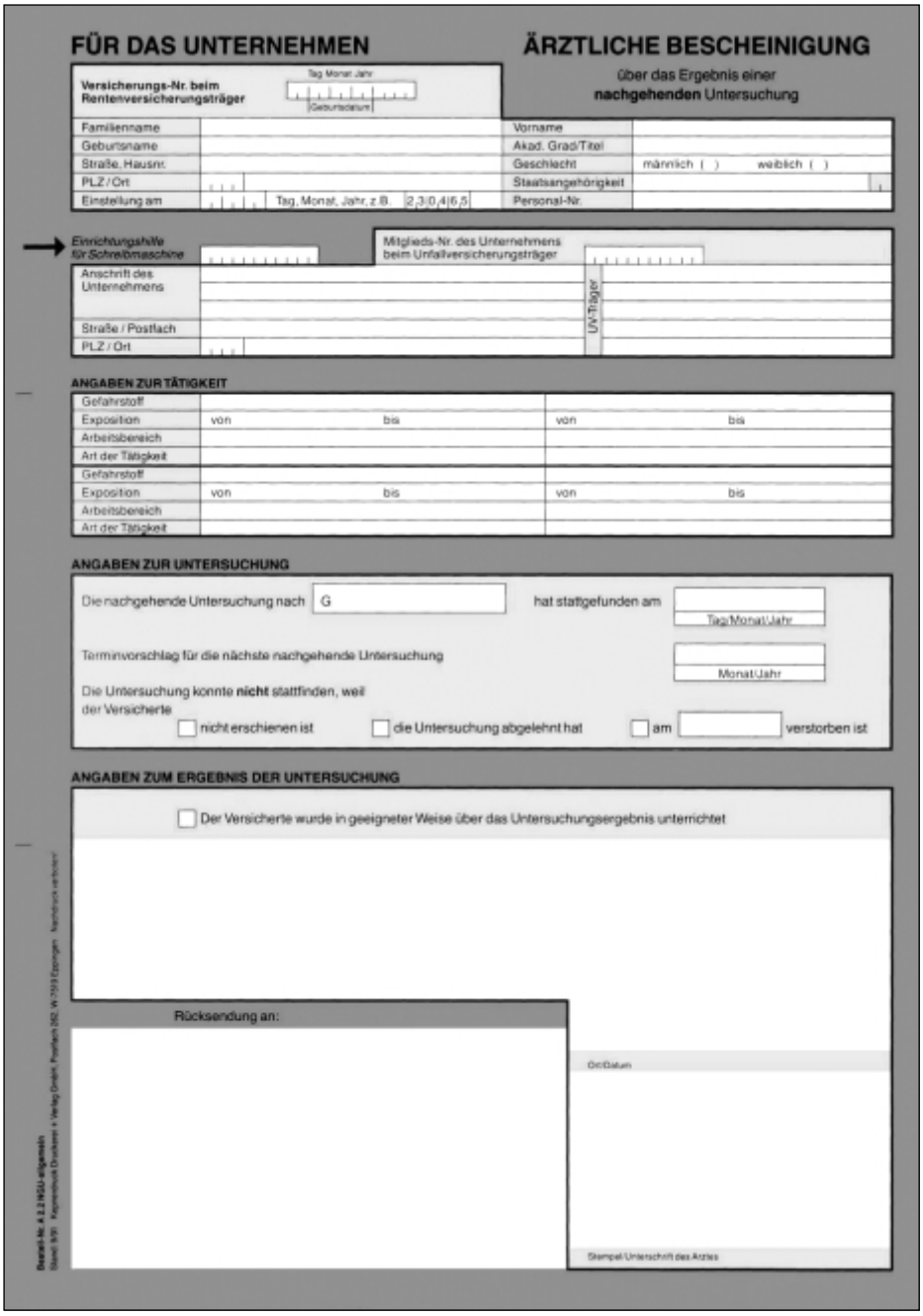

FÜR DAS UNTERNEHMEN

ÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG

über das Ergebnis einer **nachgehenden** Untersuchung

Versicherungs-Nr. beim Rentenversicherungsträger (Tag Monat Jahr / Geburtsdatum)

Familienname		Vorname	
Geburtsname		Akad. Grad/Titel	
Straße, Hausnr.		Geschlecht	männlich ( ) weiblich ( )
PLZ / Ort		Staatsangehörigkeit	
Einstellung am	Tag, Monat, Jahr, z.B. 2,3,0,4,6,5	Personal-Nr.	

Einrichtungshilfe für Schreibmaschine

Mitglieds-Nr. des Unternehmens beim Unfallversicherungsträger

Anschrift des Unternehmens	UV-Träger
Straße / Postfach	
PLZ / Ort	

ANGABEN ZUR TÄTIGKEIT

Gefahrstoff				
Exposition	von	bis	von	bis
Arbeitsbereich				
Art der Tätigkeit				
Gefahrstoff				
Exposition	von	bis	von	bis
Arbeitsbereich				
Art der Tätigkeit				

ANGABEN ZUR UNTERSUCHUNG

Die nachgehende Untersuchung nach G hat stattgefunden am (Tag/Monat/Jahr)

Terminvorschlag für die nächste nachgehende Untersuchung (Monat/Jahr)

Die Untersuchung konnte **nicht** stattfinden, weil der Versicherte

☐ nicht erschienen ist ☐ die Untersuchung abgelehnt hat ☐ am ____ verstorben ist

ANGABEN ZUM ERGEBNIS DER UNTERSUCHUNG

☐ Der Versicherte wurde in geeigneter Weise über das Untersuchungsergebnis unterrichtet

Rücksendung an:

Ort/Datum

Stempel/Unterschrift des Arztes

FÜR ODIN

ÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG

über das Ergebnis einer **nachgehenden** Untersuchung

Versicherungs-Nr. beim Rentenversicherungsträger	Tag Monat Jahr / Geburtsdatum

Familienname		Vorname	
Geburtsname		Akad. Grad/Titel	
Straße, Hausnr.		Geschlecht	männlich ( ) weiblich ( )
PLZ / Ort		Staatsangehörigkeit	
Einstellung am	Tag. Monat. Jahr. z. B. 2,3 0,4 6,5	Personal-Nr.	

→ *Einrichtungshilfe für Schreibmaschine*

		Mitglieds-Nr. des Unternehmens beim Unfallversicherungsträger	
Anschrift des Unternehmens		UV-Träger	
Straße / Postfach			
PLZ / Ort			

ANGABEN ZUR TÄTIGKEIT

Gefahrstoff		
Exposition	von bis	von bis
Arbeitsbereich		
Art der Tätigkeit		
Gefahrstoff		
Exposition	von bis	von bis
Arbeitsbereich		
Art der Tätigkeit		

ANGABEN ZUR UNTERSUCHUNG

Die nachgehende Untersuchung nach G ______ hat stattgefunden am ______ (Tag/Monat/Jahr)

Terminvorschlag für die nächste nachgehende Untersuchung ______ (Monat/Jahr)

Die Untersuchung konnte **nicht** stattfinden, weil der Versicherte

☐ nicht erschienen ist ☐ die Untersuchung abgelehnt hat ☐ am ______ verstorben ist

ANGABEN ZUM ERGEBNIS DER UNTERSUCHUNG

☐ Der Versicherte wurde in geeigneter Weise über das Untersuchungsergebnis unterrichtet

☐ Mit Einverständnis des Versicherten wurde über das Ergebnis unterrichtet: Name/Anschrift (Hausarzt/Klinik)

☐ Dem Unfallversicherungsträger wurde eine Anzeige auf Verdacht einer Berufskrankheit erstattet

☐ Es wird empfohlen, den zuständigen UV-Träger einzuschalten. Es ist die Frage zu klären, ob ein BK-Feststellungsverfahren einzuleiten ist oder ob Leistungen nach § 3 Berufskrankheiten-Verordnung in Betracht kommen.

☐ Es war nichts zu veranlassen.

Rücksendung an:

Organisationsdienst für
nachgehende Untersuchungen (ODIN)
Kurfürsten-Anlage 62
69115 Heidelberg

Ort/Datum

Stempel/Unterschrift des Arztes

Anhang 5

Vorsorgekartei

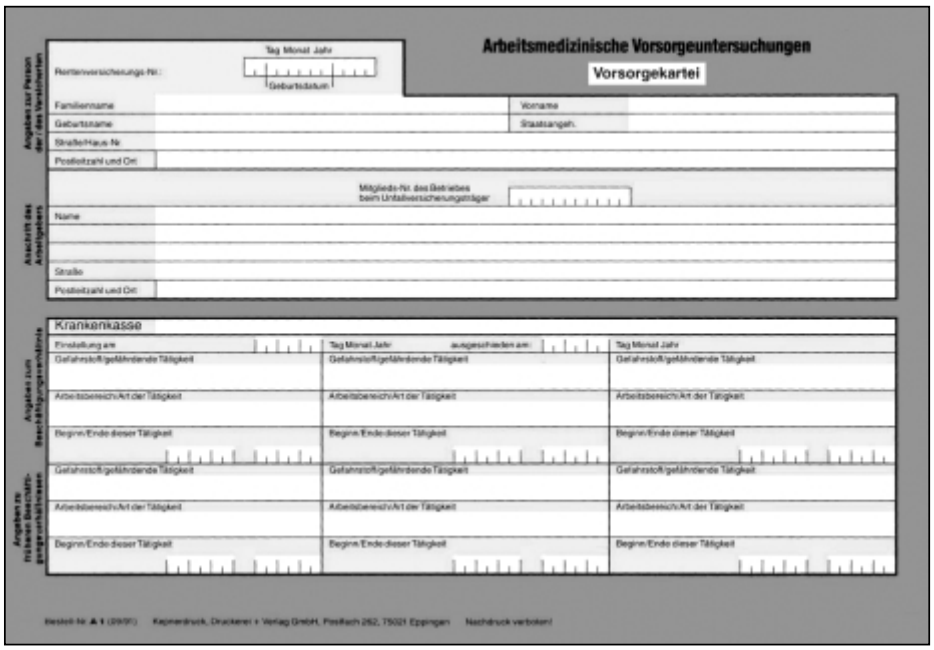

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Vorsorgekartei

Tag Monat Jahr

Rentenversicherungs-Nr.: | | | | | | | | | | | | |

Geburtsdatum

Angaben zur Person der das Vorsorgeangebot gilt

Familienname | Vorname

Geburtsname | Staatsangeh.

Straße/Haus-Nr.

Postleitzahl und Ort

Anschrift des Arbeitgebers

Mitglieds-Nr. des Betriebes beim Unfallversicherungsträger: | | | | | | | | | | | | |

Name

Straße

Postleitzahl und Ort

Angaben zum Beschäftigungsverhältnis

Krankenkasse

Einstellung am:	Tag Monat Jahr	ausgeschieden am:	Tag Monat Jahr
Gefahrstoff/gefährdende Tätigkeit	Gefahrstoff/gefährdende Tätigkeit		Gefahrstoff/gefährdende Tätigkeit
Arbeitsbereich/Art der Tätigkeit	Arbeitsbereich/Art der Tätigkeit		Arbeitsbereich/Art der Tätigkeit
Beginn/Ende dieser Tätigkeit	Beginn/Ende dieser Tätigkeit		Beginn/Ende dieser Tätigkeit
Gefahrstoff/gefährdende Tätigkeit	Gefahrstoff/gefährdende Tätigkeit		Gefahrstoff/gefährdende Tätigkeit
Arbeitsbereich/Art der Tätigkeit	Arbeitsbereich/Art der Tätigkeit		Arbeitsbereich/Art der Tätigkeit
Beginn/Ende dieser Tätigkeit	Beginn/Ende dieser Tätigkeit		Beginn/Ende dieser Tätigkeit

Angaben zu früheren Beschäftigungsverhältnissen

Bestell-Nr. A 1 (09/91) Kejnerdruck, Druckerei + Verlag GmbH, Postfach 252, 75021 Eppingen Nachdruck verboten!

Untersuchungsdatum	Nr. des BG-Grundsatz	Gesundheitliche Bedenken: nein	nein, bedingt	ja	ja, befristet bis	nächste Nachuntersuchung	Name und Anschrift des untersuchenden Arztes	eingetragen von

Bemerkungen:

Anhang 6

Formblätter für die Mitteilung nach § 13

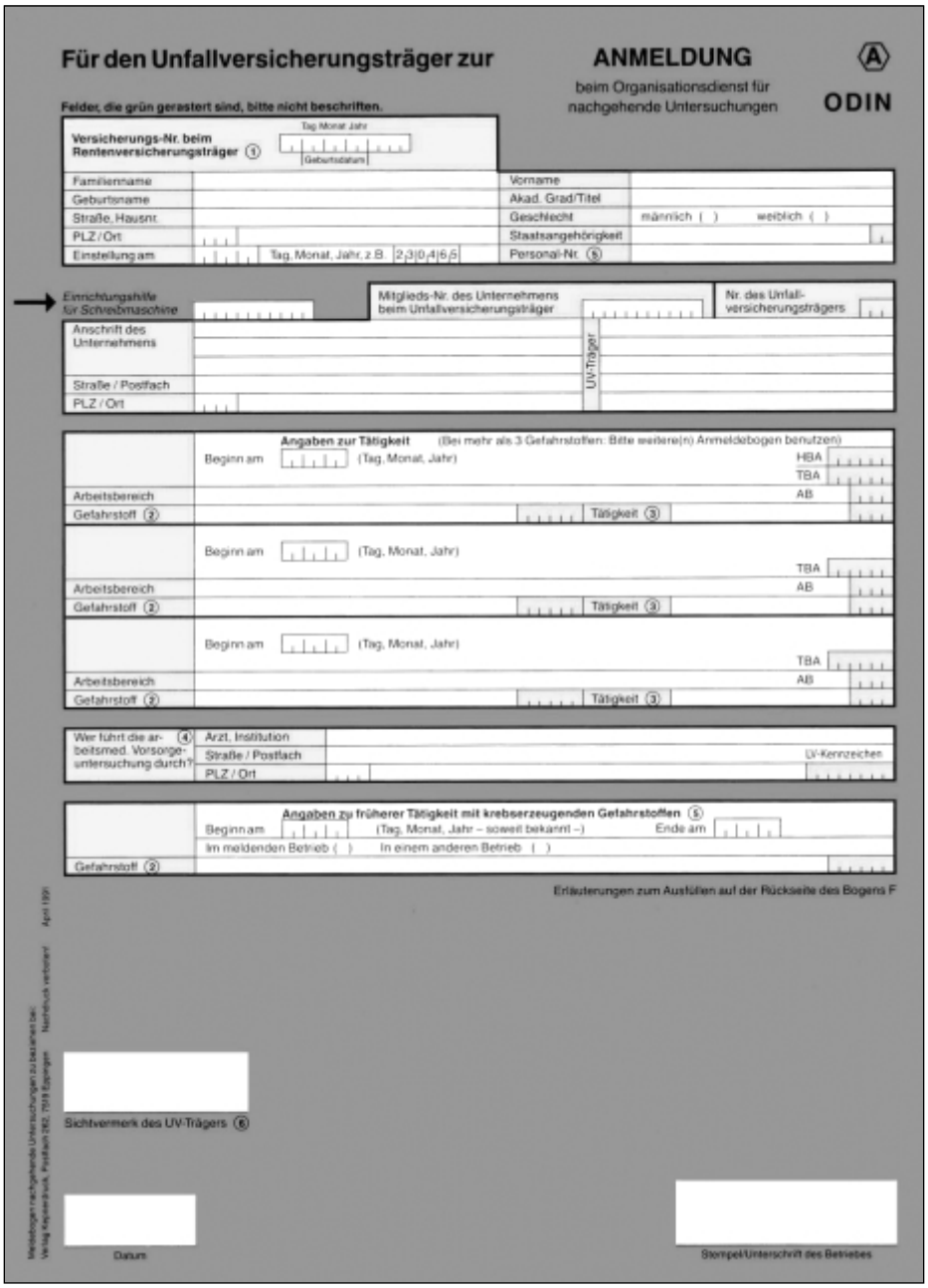

Für den Unfallversicherungsträger zur

ANMELDUNG

beim Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen

ODIN

Felder, die grün gerastert sind, bitte nicht beschriften.

Versicherungs-Nr. beim Rentenversicherungsträger (1) — Tag Monat Jahr — Geburtsdatum

Familienname | Vorname
Geburtsname | Akad. Grad/Titel
Straße, Hausnr. | Geschlecht — männlich ( ) weiblich ( )
PLZ / Ort | Staatsangehörigkeit
Einstellung am — Tag, Monat, Jahr, z.B. 2,3|0,4|6,5 | Personal-Nr. (5)

Einrichtungshilfe für Schreibmaschine

Mitglieds-Nr. des Unternehmens beim Unfallversicherungsträger

Nr. des Unfallversicherungsträgers

Anschrift des Unternehmens

UV-Träger

Straße / Postfach
PLZ / Ort

Angaben zur Tätigkeit (Bei mehr als 3 Gefahrstoffen: Bitte weitere(n) Anmeldebogen benutzen)

Beginn am (Tag, Monat, Jahr) — HBA — TBA — AB
Arbeitsbereich
Gefahrstoff (2) — Tätigkeit (3)

Beginn am (Tag, Monat, Jahr) — TBA — AB
Arbeitsbereich
Gefahrstoff (2) — Tätigkeit (3)

Beginn am (Tag, Monat, Jahr) — TBA — AB
Arbeitsbereich
Gefahrstoff (2) — Tätigkeit (3)

Wer führt die arbeitsmed. Vorsorgeuntersuchung durch? (4)
Arzt, Institution
Straße / Postfach
PLZ / Ort
UV-Kennzeichen

Angaben zu früherer Tätigkeit mit krebserzeugenden Gefahrstoffen (5)

Beginn am (Tag, Monat, Jahr – soweit bekannt –) — Ende am
Im meldenden Betrieb ( ) In einem anderen Betrieb ( )
Gefahrstoff (2)

Erläuterungen zum Ausfüllen auf der Rückseite des Bogens F

Sichtvermerk des UV-Trägers (6)

Datum

Stempel/Unterschrift des Betriebes

Merkblätter nachgehende Untersuchungen zu beziehen bei: Verlag Kayser-Bruck, Postfach 262, 7518 Bretten — April 1991 — Nachdruck verboten!

Für den Unfallversicherungsträger zur BENACHRICHTIGUNG Ⓒ

des Organisationsdienstes für nachgehende Untersuchungen **ODIN**

- Ende der Exposition
- Versicherter bleibt im Unternehmen

Felder, die grün gerastert sind, bitte nicht beschriften.

Versicherungs-Nr. beim Rentenversicherungsträger ① (Tag Monat Jahr – Geburtsdatum)

Familienname		Vorname	
Geburtsname		Akad. Grad/Titel	
Straße, Hausnr.		Geschlecht	männlich ( ) weiblich ( )
PLZ / Ort		Staatsangehörigkeit	
Einstellung am	Tag, Monat, Jahr, z.B. 2 3 0 4 6 5	Personal-Nr. ⑤	

→ Einrichtungshilfe für Schreibmaschine

Mitglieds-Nr. des Unternehmens beim Unfallversicherungsträger

Nr. des Unfallversicherungsträgers

Anschrift des Unternehmens		UV-Träger
Straße / Postfach		
PLZ / Ort		

Angaben zur Tätigkeit

	Beginn am (Tag, Monat, Jahr) Ende am	HBA
Grund f. Beendigung	**Wechsel in anderen Betriebsbereich ( ) Änderung der Betriebsverhältnisse ( ) Unter Auslöseschwelle ( )**	TBA
Arbeitsbereich		AB
Gefahrstoff ②	Tätigkeit ③	
	Beginn am (Tag, Monat, Jahr) Ende am	
Grund f. Beendigung	**Wechsel in anderen Betriebsbereich ( ) Änderung der Betriebsverhältnisse ( ) Unter Auslöseschwelle ( )**	TBA
Arbeitsbereich		AB
Gefahrstoff ②	Tätigkeit ③	
	Beginn am (Tag, Monat, Jahr) Ende am	
Grund f. Beendigung	**Wechsel in anderen Betriebsbereich ( ) Änderung der Betriebsverhältnisse ( ) Unter Auslöseschwelle ( )**	TBA
Arbeitsbereich		AB
Gefahrstoff ②	Tätigkeit ③	

Hinweis: Benachrichtigung C ist auszufüllen, wenn die Tätigkeit mit Überschreiten der Auslöseschwelle für einen krebserzeugenden Gefahrstoff endet und der Versicherte im Unternehmen bleibt.

Endet diese Tätigkeit, weil der Versicherte aus dem Unternehmen ausscheidet, bitte nur Benachrichtigung D ausfüllen. Benachrichtigung C ist in diesem Falle zu vernichten.

Bitte gleichzeitig die dem Unfallversicherungsträger bereits mitgeteilten Informationen überprüfen und, sofern erforderlich, aktualisieren bzw. korrigieren.

Wer führt die arbeitsmed. Vorsorgeuntersuchung durch? ④	Arzt, Institution	
	Straße / Postfach	UV-Kennzeichen
	PLZ / Ort	

Erläuterungen zum Ausfüllen auf der Rückseite des Bogens F

Sichtvermerk des UV-Trägers

Datum

Stempel/Unterschrift des Betriebes

Anhang 7

Gesundheitsakte und Befund

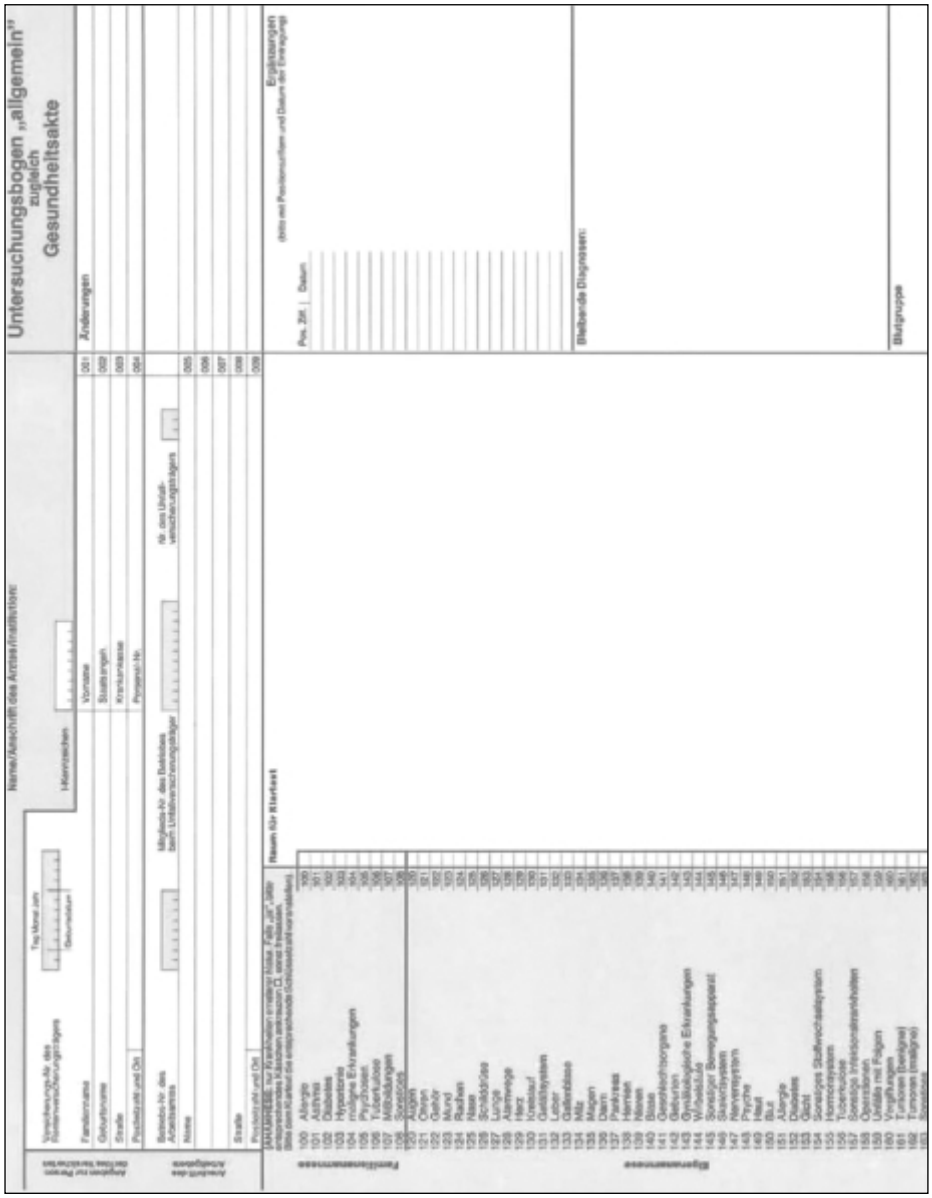

Befund

(nur wesentliche Feststellungen eintragen)

Der beiliegende, selbstklebende Heftmechanismus wird hier angebracht, wenn das Einlageblatt erforderlich wird.

HINWEIS: Dieser Bogen bestimmt nicht den Untersuchungsumfang. Hinweise zum Untersuchungsumfang ergeben sich z. B. aus den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.

Blatt 1

Nr.	Feld								
170	Datum der Untersuchung								
180	Zwischenanamnese / jetzige Beschwerden								
	Jetziger Arbeitsplatz								
190	Arbeitsbereich								
191	Art der Tätigkeit								
200	Untersuchungsgrund (Tätigkeiten / Arbeitsstoff, bitte ggf. mit Grundsatz-Nr.)								
	Befund	auffällig	Raum für Klartext	auffällig	Raum für Klartext	auffällig	Raum für Klartext	auffällig	Raum für Klartext
300	Größe/Gewicht	300 nein ja	cm/ kg	300 nein ja	cm/ kg	300 nein ja	cm/ kg	300 nein ja	cm/ kg
301	Blutdruck	301 nein ja	/ mmHG	301 nein ja	/ mmHG	301 nein ja	/ mmHG	301 nein ja	/ mmHg
302	Kopf	302 nein ja		302 nein ja		302 nein ja		302 nein ja	
303	Hals	303 nein ja		303 nein ja		303 nein ja		303 nein ja	
304	Sinnesorgane	304 nein ja		304 nein ja		304 nein ja		304 nein ja	
305	Augen	305 nein ja		305 nein ja		305 nein ja		305 nein ja	
306	Visus (wenn auffällig, Befundkarten beifügen)	306 nein ja		306 nein ja		306 nein ja		306 nein ja	
307	Hörvermögen (wenn auffällig, Befundkarten beifügen)	307 nein ja		307 nein ja		307 nein ja		307 nein ja	
308	Trommelfell/äußeres Ohr	308 nein ja		308 nein ja		308 nein ja		308 nein ja	
309	Rachen/Gebiß	309 nein ja		309 nein ja		309 nein ja		309 nein ja	
310	Septum	310 nein ja		310 nein ja		310 nein ja		310 nein ja	
311	Nase	311 nein ja		311 nein ja		311 nein ja		311 nein ja	
312	Lymphknoten	312 nein ja		312 nein ja		312 nein ja		312 nein ja	
313	Thorax	313 nein ja		313 nein ja		313 nein ja		313 nein ja	
314	Lunge	314 nein ja		314 nein ja		314 nein ja		314 nein ja	
315	Herz	315 nein ja		315 nein ja		315 nein ja		315 nein ja	
316	Gefäßsystem	316 nein ja		316 nein ja		316 nein ja		316 nein ja	
317	Bauch	317 nein ja		317 nein ja		317 nein ja		317 nein ja	
318	Hernien	318 nein ja		318 nein ja		318 nein ja		318 nein ja	
319	Leber	319 nein ja		319 nein ja		319 nein ja		319 nein ja	
320	Gallenblase	320 nein ja		320 nein ja		320 nein ja		320 nein ja	
321	Milz	321 nein ja		321 nein ja		321 nein ja		321 nein ja	
322	Nieren	322 nein ja		322 nein ja		322 nein ja		322 nein ja	
323	Blase	323 nein ja		323 nein ja		323 nein ja		323 nein ja	
324	Genitalien	324 nein ja		324 nein ja		324 nein ja		324 nein ja	
325	Wirbelsäule	325 nein ja		325 nein ja		325 nein ja		325 nein ja	
326	Sonstiger Bewegungsapparat	326 nein ja		326 nein ja		326 nein ja		326 nein ja	
327	Skelettsystem	327 nein ja		327 nein ja		327 nein ja		327 nein ja	
328	Haut	328 nein ja		328 nein ja		328 nein ja		328 nein ja	
329	Nervensystem	329 nein ja		329 nein ja		329 nein ja		329 nein ja	
330	Psyche	330 nein ja		330 nein ja		330 nein ja		330 nein ja	
331	Sonstiges	331 nein ja		331 nein ja		331 nein ja		331 nein ja	
	Ergänzende Untersuchungen								
350	Spirometrie	350 nein ja	(VK) Ist: Liter; Atemstoßwert sek. (AST): Liter; Prozentverh. AST/VK: 0 %	nein ja	Liter; Liter; 0 %	nein ja	Liter; Liter; 0 %	nein ja	Liter; Liter; 0 %
360	Ergometrie	360 nein ja		360 nein ja		360 nein ja		360 nein ja	
370	Röntgen	370 nein ja		370 nein ja		370 nein ja		370 nein ja	
380	EKG	380 nein ja		380 nein ja		380 nein ja		380 nein ja	
390	Sonstige Untersuchungen	390 nein ja		390 nein ja		390 nein ja		390 nein ja	
400	Laboruntersuchungen (bitte mit Ziffern des Laborbogens eintragen. Bei größeren Untersuchungen, Laborbogen verwenden.)								
410	Beurteilung (Untersuchungsergebnis) bitte ankreuzen	keine Bedenken / k. Bed. u. bes. Vor.	befristet Bedenken / dauernd Bedenken	keine Bedenken / k. Bed. u. bes. Vor.	befristet Bedenken / dauernd Bedenken	keine Bedenken / k. Bed. u. bes. Vor.	befristet Bedenken / dauernd Bedenken	keine Bedenken / k. Bed. u. bes. Vor.	befristet Bedenken / dauernd Bedenken
420	Nächste Untersuchung								

10.80 Bestell-Nr. A 5 Verlag Kesslerdruck, Postfach 262, 7919 Eppingen

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	PQ	R	S	Sch	St	T	U	V	W	XY	Z	5	10	15	20	25
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	

Bemerkungen, insbesondere bei Bedenken gegen bestimmte Tätigkeiten (Auflagen, Befristungen):

Technische Maßdaten / besondere Vorkommnisse am Arbeitsplatz bzw. beim Untersuchten:

Arbeitsplatzbezogene Maßnahmen:

Weitere Unterlagen (ärztlich, betrieblich):

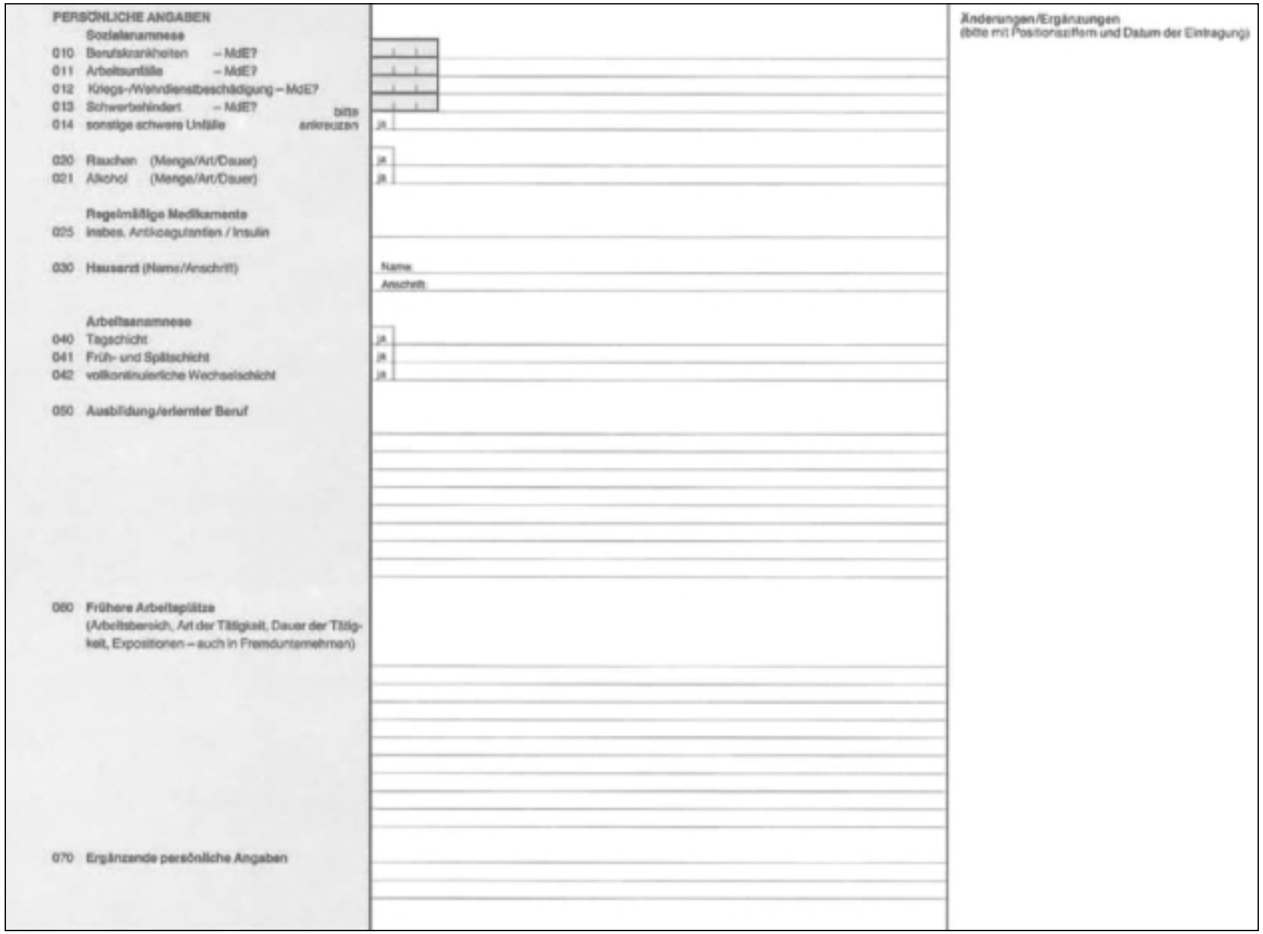

PERSÖNLICHE ANGABEN		Änderungen/Ergänzungen (bitte mit Positionsziffern und Datum der Eintragung)
Sozialanamnese		
010 Berufskrankheiten – MdE?		
011 Arbeitsunfälle – MdE?		
012 Kriegs-/Wehrdienstbeschädigung – MdE?		
013 Schwerbehindert – MdE?	bitte	
014 sonstige schwere Unfälle	ankreuzen ja	
020 Rauchen (Menge/Art/Dauer)	ja	
021 Alkohol (Menge/Art/Dauer)	ja	
Regelmäßige Medikamente		
025 insbes. Antikoagulantien / Insulin		
030 **Hausarzt** (Name/Anschrift)	Name Anschrift	
Arbeitsanamnese		
040 Tagschicht	ja	
041 Früh- und Spätschicht	ja	
042 vollkontinuierliche Wechselschicht	ja	
050 **Ausbildung/erlernter Beruf**		
060 **Frühere Arbeitsplätze** (Arbeitsbereich, Art der Tätigkeit, Dauer der Tätigkeit, Expositionen – auch in Fremdunternehmen)		
070 **Ergänzende persönliche Angaben**		

Befund

(nur wesentliche Feststellungen eintragen)

– VORDERSEITE –

HINWEIS: Dieser Bogen bestimmt nicht den Untersuchungsumfang. Hinweise zum Untersuchungsumfang ergeben sich z. B. aus den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.

Blatt ______

Nr.					
170	Datum der Untersuchung				
180	Zwischenanamnese / jetzige Beschwerden				
	Jetziger Arbeitsplatz				
190	Arbeitsbereich				
191	Art der Tätigkeit				
200	Untersuchungsgrund (Tätigkeiten / Arbeitsstoff, bitte ggf. mit Grundsatz-Nr.)				

Nr.	Befund	auffällig / Raum für Klartext	auffällig / Raum für Klartext	auffällig / Raum für Klartext	auffällig / Raum für Klartext
300	Größe/Gewicht	300 nein ja cm/ kg	300 nein ja cm/ kg	300 nein ja cm/ kg	300 nein ja cm/ kg
301	Blutdruck	301 nein ja / mmHG	301 nein ja / mmHg	301 nein ja / mmHG	301 nein ja / mmHg
302	Kopf	302 nein ja	302 nein ja	302 nein ja	302 nein ja
303	Hals	303 nein ja	303 nein ja	303 nein ja	303 nein ja
304	Sinnesorgane	304 nein ja	304 nein ja	304 nein ja	304 nein ja
305	Augen	305 nein ja	305 nein ja	305 nein ja	305 nein ja
306	Visus (wenn auffällig, Befundkarten beifügen)	306 nein ja	306 nein ja	306 nein ja	306 nein ja
307	Hörvermögen (wenn auffällig, Befundkarten beifügen)	307 nein ja	307 nein ja	307 nein ja	307 nein ja
308	Trommelfell/äußeres Ohr	308 nein ja	308 nein ja	308 nein ja	308 nein ja
309	Rachen/Gebiß	309 nein ja	309 nein ja	309 nein ja	309 nein ja
310	Septum	310 nein ja	310 nein ja	310 nein ja	310 nein ja
311	Nase	311 nein ja	311 nein ja	311 nein ja	311 nein ja
312	Lymphknoten	312 nein ja	312 nein ja	312 nein ja	312 nein ja
313	Thorax	313 nein ja	313 nein ja	313 nein ja	313 nein ja
314	Lunge	314 nein ja	314 nein ja	314 nein ja	314 nein ja
315	Herz	315 nein ja	315 nein ja	315 nein ja	315 nein ja
316	Gefäßsystem	316 nein ja	316 nein ja	316 nein ja	316 nein ja
317	Bauch	317 nein ja	317 nein ja	317 nein ja	317 nein ja
318	Hernien	318 nein ja	318 nein ja	318 nein ja	318 nein ja
319	Leber	319 nein ja	319 nein ja	319 nein ja	319 nein ja
320	Gallenblase	320 nein ja	320 nein ja	320 nein ja	320 nein ja
321	Milz	321 nein ja	321 nein ja	321 nein ja	321 nein ja
322	Nieren	322 nein ja	322 nein ja	322 nein ja	322 nein ja
323	Blase	323 nein ja	323 nein ja	323 nein ja	323 nein ja
324	Genitalien	324 nein ja	324 nein ja	324 nein ja	324 nein ja
325	Wirbelsäule	325 nein ja	325 nein ja	325 nein ja	325 nein ja
326	Sonstiger Bewegungsapparat	326 nein ja	326 nein ja	326 nein ja	326 nein ja
327	Skelettsystem	327 nein ja	327 nein ja	327 nein ja	327 nein ja
328	Haut	328 nein ja	328 nein ja	328 nein ja	328 nein ja
329	Nervensystem	329 nein ja	329 nein ja	329 nein ja	329 nein ja
330	Psyche	330 nein ja	330 nein ja	330 nein ja	330 nein ja
331	Sonstiges	331 nein ja	331 nein ja	331 nein ja	331 nein ja
	Ergänzende Untersuchungen				
350	Spirometrie	350 nein ja (VK) ist Liter; Atemstoßwert/sek. (AST) Liter; Prozentwert. AST/VK 0 %	nein ja Liter; Liter; 0 %	nein ja Liter; Liter; 0 %	nein ja Liter; Liter; 0 %
360	Ergometrie	360 nein ja	360 nein ja	360 nein ja	360 nein ja
370	Röntgen	370 nein ja	370 nein ja	370 nein ja	370 nein ja
380	EKG	380 nein ja	380 nein ja	380 nein ja	380 nein ja
390	Sonstige Untersuchungen	390 nein ja	390 nein ja	390 nein ja	390 nein ja
400	Laboruntersuchungen (bitte mit Ziffern des Laborbogens eintragen. Bei größeren Untersuchungen, Laborbogen verwenden.)				
410	Beurteilung (Untersuchungsergebnis) bitte ankreuzen	keine Bedenken / k. Bed. u. bes. Vor. / befristet Bedenken / dauernd Bedenken	keine Bedenken / k. Bed. u. bes. Vor. / befristet Bedenken / dauernd Bedenken	keine Bedenken / k. Bed. u. bes. Vor. / befristet Bedenken / dauernd Bedenken	keine Bedenken / k. Bed. u. bes. Vor. / befristet Bedenken / dauernd Bedenken
420	Nächste Untersuchung				

Vers.-Nr. / Fam.- u. Vorname

10.00 Best.-Nr. A 5.1

Befund

(nur wesentliche Feststellungen eintragen)

– RÜCKSEITE –

HINWEIS: Dieser Bogen bestimmt nicht den Untersuchungsumfang. Hinweise zum Untersuchungsumfang ergeben sich z. B. aus den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.

Blatt ____

170	**Datum der Untersuchung**				
180	**Zwischenanamnese / jetzige Beschwerden**				
	Jetziger Arbeitsplatz				
190	Arbeitsbereich				
191	Art der Tätigkeit				
200	**Untersuchungsgrund** (Tätigkeiten / Arbeitsstoff, bitte ggf. mit Grundsatz-Nr.)				
	Befund	auffällig / Raum für Klartext	auffällig / Raum für Klartext	auffällig / Raum für Klartext	auffällig / Raum für Klartext
300	Größe/Gewicht	300 nein ja cm/ kg	300 nein ja cm/ kg	300 nein ja cm/ kg	300 nein ja cm/ kg
301	Blutdruck	301 nein ja / mmHG	301 nein ja / mmHg	301 nein ja / mmHG	301 nein ja / mmHg
302	Kopf	302 nein ja	302 nein ja	302 nein ja	302 nein ja
303	Hals	303 nein ja	303 nein ja	303 nein ja	303 nein ja
304	Sinnesorgane	304 nein ja	304 nein ja	304 nein ja	304 nein ja
305	Augen	305 nein ja	305 nein ja	305 nein ja	305 nein ja
306	Visus (wenn auffällig, Befundkarten beifügen)	306 nein ja	306 nein ja	306 nein ja	306 nein ja
307	Hörvermögen (wenn auffällig, Befundkarten beifügen)	307 nein ja	307 nein ja	307 nein ja	307 nein ja
308	Trommelfell/äußeres Ohr	308 nein ja	308 nein ja	308 nein ja	308 nein ja
309	Rachen/Gebiß	309 nein ja	309 nein ja	309 nein ja	309 nein ja
310	Septum	310 nein ja	310 nein ja	310 nein ja	310 nein ja
311	Nase	311 nein ja	311 nein ja	311 nein ja	311 nein ja
312	Lymphknoten	312 nein ja	312 nein ja	312 nein ja	312 nein ja
313	Thorax	313 nein ja	313 nein ja	313 nein ja	313 nein ja
314	Lunge	314 nein ja	314 nein ja	314 nein ja	314 nein ja
315	Herz	315 nein ja	315 nein ja	315 nein ja	315 nein ja
316	Gefäßsystem	316 nein ja	316 nein ja	316 nein ja	316 nein ja
317	Bauch	317 nein ja	317 nein ja	317 nein ja	317 nein ja
318	Hernien	318 nein ja	318 nein ja	318 nein ja	318 nein ja
319	Leber	319 nein ja	319 nein ja	319 nein ja	319 nein ja
320	Gallenblase	320 nein ja	320 nein ja	320 nein ja	320 nein ja
321	Milz	321 nein ja	321 nein ja	321 nein ja	321 nein ja
322	Nieren	322 nein ja	322 nein ja	322 nein ja	322 nein ja
323	Blase	323 nein ja	323 nein ja	323 nein ja	323 nein ja
324	Genitalien	324 nein ja	324 nein ja	324 nein ja	324 nein ja
325	Wirbelsäule	325 nein ja	325 nein ja	325 nein ja	325 nein ja
326	Sonstiger Bewegungsapparat	326 nein ja	326 nein ja	326 nein ja	326 nein ja
327	Skelettsystem	327 nein ja	327 nein ja	327 nein ja	327 nein ja
328	Haut	328 nein ja	328 nein ja	328 nein ja	328 nein ja
329	Nervensystem	329 nein ja	329 nein ja	329 nein ja	329 nein ja
330	Psyche	330 nein ja	330 nein ja	330 nein ja	330 nein ja
331	Sonstiges	331 nein ja	331 nein ja	331 nein ja	331 nein ja
	Ergänzende Untersuchungen				
350	Spirometrie	350 nein ja (VK) ist Liter; Atemstoßwert/sek. (AST) Liter; Prozentwert AST/VK 0 %	nein ja Liter; Liter; 0 %	nein ja Liter; Liter; 0 %	nein ja Liter; Liter; 0 %
360	Ergometrie	360 nein ja	360 nein ja	360 nein ja	360 nein ja
370	Röntgen	370 nein ja	370 nein ja	370 nein ja	370 nein ja
380	EKG	380 nein ja	380 nein ja	380 nein ja	380 nein ja
390	Sonstige Untersuchungen	390 nein ja	390 nein ja	390 nein ja	390 nein ja
400	**Laboruntersuchungen** (bitte mit Ziffern des Laborbogens eintragen. Bei größeren Untersuchungen, Laborbogen verwenden.)				
410	**Beurteilung** (Untersuchungsergebnis) bitte ankreuzen	keine Bedenken / k. Bed. u. bes. Vor. / befristet Bedenken / dauernd Bedenken	keine Bedenken / k. Bed. u. bes. Vor. / befristet Bedenken / dauernd Bedenken	keine Bedenken / k. Bed. u. bes. Vor. / befristet Bedenken / dauernd Bedenken	keine Bedenken / k. Bed. u. bes. Vor. / befristet Bedenken / dauernd Bedenken
420	**Nächste Untersuchung**				

Anhang 8

Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen für Gefahrstoffe oder gefährdende Tätigkeiten, für die in der Anlage 1 Vorsorgeuntersuchungen vorgeschrieben sind:

G 1.1	Gesundheitsgefährlicher mineralischer Staub, Teil 1: Silikogener Staub
G 1.2	Gesundheitsgefährlicher mineralischer Staub, Teil 2: Asbesthaltiger Staub
G 2	Blei oder seine Verbindungen (mit Ausnahme der Bleialkyle)
G 3	Bleialkyle
G 5	Nitroglyzerin oder Nitroglykol
G 6	Schwefelkohlenstoff
G 7	Kohlenmonoxid
G 8	Benzol
G 9	Quecksilber oder seine Verbindungen
G 10	Methanol
G 11	Schwefelwasserstoff
G 12	Phosphor (weißer)
G 13	Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff)
G 14	Trichlorethylen
G 15	Chrom-VI-Verbindungen
G 16	Arsen oder seine Verbindungen (mit Ausnahme des Arsenwasserstoffs)
G 17	Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)
G 18	Tetrachlorethan oder Pentachlorethan
G 20	Lärm
G 21	Kältearbeiten
G 26	Atemschutzgeräte
G 27	Isocyanate
G 28	Monochlormethan
G 29	Benzolhomologe (Toluol, Xylole)
G 30	Hitzearbeiten
G 31	Überdruck
G 32	Cadmium oder seine Verbindungen
G 33	Aromatische Nitro- oder Aminoverbindungen
G 34	Fluor oder seine anorganischen Verbindungen
G 35	Arbeitsaufenthalt im Ausland unter besonderen klimatischen und gesundheitlichen Belastungen
G 36	Vinylchlorid
G 38	Nickel oder seine Verbindungen
G 39	Schweißrauche
G 40	Krebserzeugende Gefahrstoffe – allgemein

G 42	Infektionskrankheiten
G 43	Biotechnologie
G 44	Buchen- und Eichenholzstaub

Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die keine Entsprechung in der Anlage 1 haben:

G 4	Arbeitsstoffe, die Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen hervorrufen
G 22	Säureschäden der Zähne
G 23	Obstruktive Atemwegserkrankungen
G 24	Hauterkrankungen (mit Ausnahme von Hautkrebs)
G 25	Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten
G 37	Bildschirmarbeitsplätze
G 41	Arbeiten mit Absturzgefahr

Anhang 9

Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze/Verordnungen
Bezugsquelle: Buchhandel
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

2. Unfallverhütungsvorschriften
Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

3. Berufsgenossenschaftliche Schriften
Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

4. Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
Bezugsquelle: A. W. Gentner Verlag,
Forststraße 131,
70193 Stuttgart

5. DIN-Normen
Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 6,
10787 Berlin

6. Vom Ausschuss Arbeitsmedizin herausgegebene Vordrucke
Bezugsquelle: Verlag Kepnerdruck,
Brettener Straße 51,
75031 Eppingen

Stichwortregister

Die angegebenen Fundstellen beziehen sich auf die §§ und Absätze der Unfallverhütungsvorschrift (z. B.: 2 (3) bedeutet § 2 Abs. (3) bzw. auf die Durchführungsanweisungen (z. B.: DA 28 (1) bedeutet DA zu § 28 Abs. (1).

A

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, spezielle DA 1; 2 (2); DA 3; 7; DA 8; DA 9 (1), (2); DA 12; DA 13 (1); DA 14; DA 15; Anhang 1

Ärzte, ermächtigte 8

Ärztliche Bescheinigung 9; DA 9 (2); 10 (3); DA 15 (4); Anhang 3, 4

Aufbewahrung DA 8; 11 (4); 14 (1); 14 (2); DA 14 (2)

Auslöseschwelle 3 (1); DA 3 (1); DA 7; 13 (1); 14 (1); 15 (1); DA 15 (1); DA 15 (2); DA 15 (4); Anhang 2

Auswahlkriterien 3 (1); DA 3 (1); DA 7; DA 13 (1)

B

Berufsgenossenschaftliche Grundsätze DA 9 (1); Anhang 8, 9

Bescheinigung, ärztliche 9; DA 9 (2); 10 (3); DA 15 (4); Anhang 3, 4

Betriebsarzt 8 (3)

E

Einsichtnahme 11 (3); DA 11 (1); DA 11 (5)

Ermächtigte Ärzte 8

Ermächtigung 8 (1); 8 (2); 8 (3); DA 8; 14 (3); 14 (4)

Erstuntersuchung 2 (1); 4; DA 4; DA 15 (1)

F

Formblätter für die Mitteilung nach § 13 Anhang 6

G

Gefahrstoffe, krebserzeugende DA 3 (1); 13 (1); 15 (1); DA 15 (1); DA 15 (4); Anlage 1; Anhang 8

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten Anlage 1

Gesundheitsakte DA 11 (4); 14; DA 14 (1), (2), (3); Anhang 7

Gesundheitsakte und Befund Anhang 7

I

Ionisierende Strahlung 16; Anlage 1

K

Kosten 3 (2); DA 3 (2); 7 (3); 10 (2)

Krebserzeugende Gefahrstoffe DA 3 (1); 13 (1); 15 (1); DA 15 (1); DA 15 (4); Anlage 1; Anhang 8

N

Nachgehende Untersuchung 2 (1); DA 3 (2); DA 13 (1); 15; DA 15 (2), (4); 16; Anlage 1

Nachuntersuchung 5; DA 5; 6 (1); 6 (2); DA 7; DA 9 (1); 11 (2); 12; 15 (1); 15 (4); DA 15 (1); Anlage 1; Anhang 1.1

Nachuntersuchungsfristen 5 (1); 6 (1); DA 9 (1); Anlage 1; Anhang 1, 1.1

O

ODIN DA 13 (1)

P

Persönliche Schutzausrüstung 3 (3); DA 3 (3); DA 9 (1); Anhang 2

R

Röntgenverordnung DA 8; DA 14 (2); 16

S

Schutzausrüstung, persönliche 3 (3); DA 3 (3); DA 9 (1)

Spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen DA 1; DA 13 (1); Anhang 1

Strahlenschutzverordnung DA 8; DA 14 (2); 16

Strahlung, ionisierende 16; Anlage 1

U

Untersuchung, nachgehende 2 (1); DA 3 (2); DA 13 (1); 15; DA 15 (2), (4); 16; Anlage 1

Untersuchungsbefund DA 4; 7 (4); 9 (1); DA 9 (2); 14

V

Verlangen des Versicherten 2 (2); 7; DA 7

Vorsorgekartei 11 (1); 11 (2); DA 11 (1); DA 15 (1); Anhang 5

Vorsorgeuntersuchungen 2 (1); 2 (2); 3 (1); 3 (2); 3 (4); 3 (5); DA 3 (1); DA 3 (2); DA 3 (3); DA 3 (4); 6 (1); 6 (3); 7 (3); 8 (1); 8 (3); DA 8; 9 (2); DA 9 (1); DA 9 (2); 12 (2); DA 12 (1); DA 13 (1); DA 14 (1); DA 15 (1); Anlage 1; Anhang 1, 2, 8, 9

Vorsorgeuntersuchungen, spezielle arbeitsmedizinische DA 1; 2 (2); DA 3; 7; DA 8; DA 9 (1), (2); DA 12; DA 13 (1); DA 14; DA 15; Anhang 1

Z

ZA DA 3 (2); DA 13 (1); DA 15 (3)

Kontakt

Grundsätzliches und Beitragsfragen

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
Hauptverwaltung

Pappelallee 35/37 · 22089 Hamburg
Telefon (040) 202 07 - 0
Telefax (040) 202 07 - 24 95
Internet www.bgw-online.de

Versicherungsfälle und Leistungen – Bezirksverwaltungen

Berlin
Karlsruher Straße 19/22 · 10711 Berlin
Telefon (030) 896 85 - 0
Telefax (030) 896 85 - 525

Bochum
Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum
Telefon (0234) 30 78 - 0
Telefax (0234) 30 78 - 525

Delmenhorst
Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst
Telefon (04221) 913 - 0
Telefax (04221) 913 - 525

Dresden
Gret-Palucca-Straße 1a · 01069 Dresden
Telefon (0351) 86 47 - 0
Telefax (0351) 86 47 - 525

Hamburg
Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg
Telefon (040) 41 25 - 0
Telefax (040) 41 25 - 525

Karlsruhe
Neureuter Straße 37b · 76185 Karlsruhe
Telefon (0721) 97 20 - 0
Telefax (0721) 97 20 - 525

Köln
Bonner Straße 337 · 50968 Köln
Telefon (0221) 37 72 - 0
Telefax (0221) 37 72 - 525

Magdeburg
Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg
Telefon (0391) 60 90 - 5
Telefax (0391) 60 90 - 625

Mainz
Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz
Telefon (06131) 808 - 0
Telefax (06131) 808 - 525

München
Wallensteinplatz 3 · 80807 München
Telefon (089) 350 96 - 0
Telefax (089) 350 96 - 525

Würzburg
Röntgenring 2 · 97070 Würzburg
Telefon (0931) 35 75 - 0
Telefax (0931) 35 75 - 525

Präventionsdienste (Bezirksstellen)

Berlin
Karlsruher Straße 19/22 · 10711 Berlin
Telefon (030) 896 85 - 208
Telefax (030) 896 85 - 209

Bochum
Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum
Telefon (0234) 30 78 - 401
Telefax (0234) 30 78 - 425

Delmenhorst
Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst
Telefon (04221) 913 - 401
Telefax (04221) 913 - 509

Dresden
Gret-Palucca-Straße 1a · 01069 Dresden
Telefon (0351) 86 47 - 402
Telefax (0351) 86 47 - 424

Hamburg
Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg
Telefon (040) 41 25 - 648
Telefax (040) 41 25 - 645

Hannover (Außenstelle von Magdeburg)
Anderter Straße 137 · 30559 Hannover
Telefon (0511) 563 59 99 - 91
Telefax (0511) 563 59 99 - 99

Karlsruhe
Neureuter Straße 37b · 76185 Karlsruhe
Telefon (0721) 97 20 - 151
Telefax (0721) 97 20 - 160

Köln
Bonner Straße 337 · 50968 Köln
Telefon (0221) 37 72 - 440
Telefax (0221) 37 72 - 445

Magdeburg
Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg
Telefon (0391) 60 90 - 608
Telefax (0391) 60 90 - 606

Mainz
Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz
Telefon (06131) 808 - 201
Telefax (06131) 808 - 202

München
Wallensteinplatz 3 · 80807 München
Telefon (089) 350 96 - 141
Telefax (089) 350 96 - 149

Würzburg
Röntgenring 2 · 97070 Würzburg
Telefon (0931) 35 75 - 501
Telefax (0931) 35 75 - 524

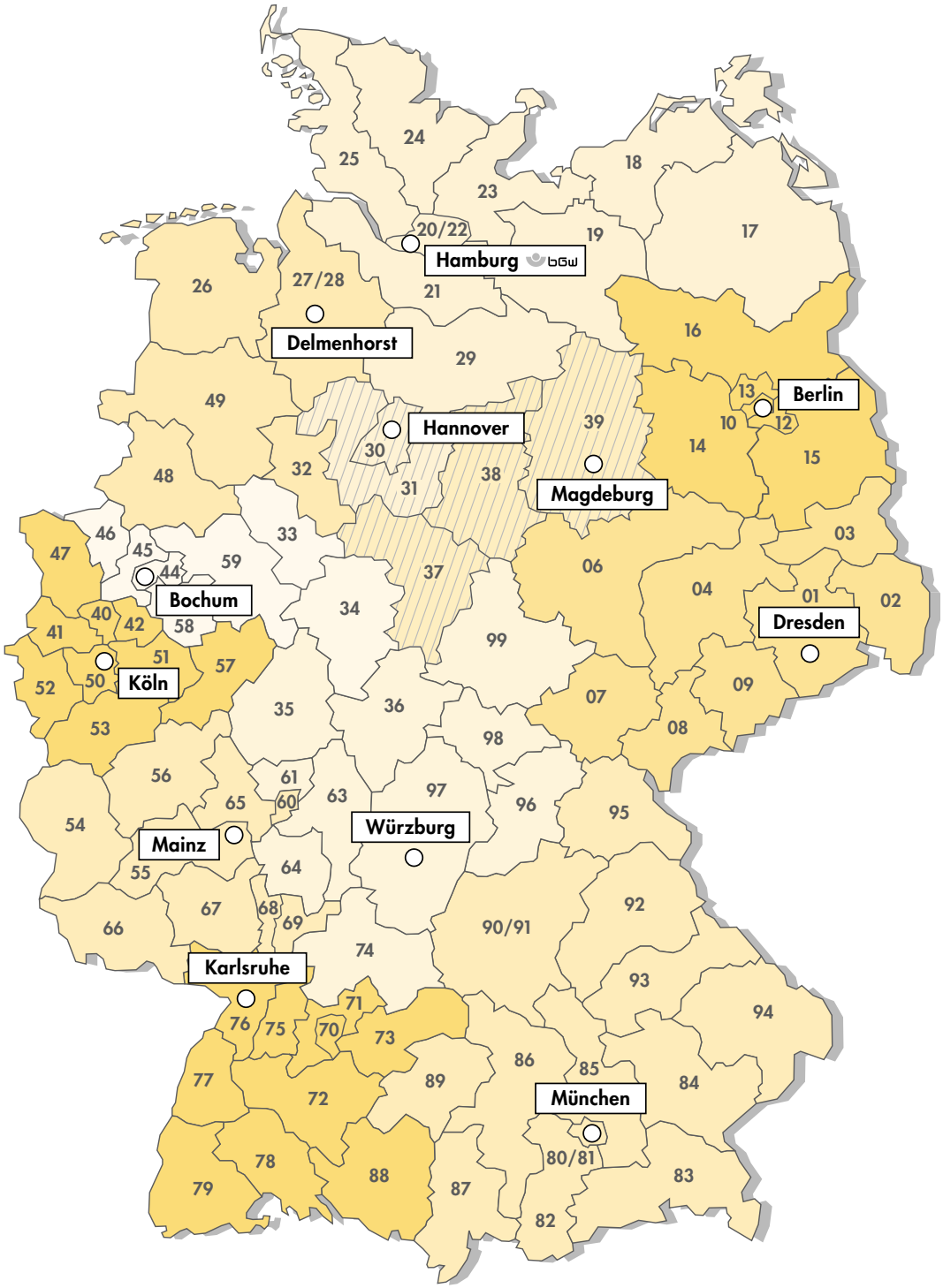

Auf der obigen Karte finden Sie die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort jeweils zuständig ist. Jede Region ist in viele Bezirke aufgeteilt. Die Nummern der Bezirke entsprechen den ersten beiden Ziffern der Postleitzahlen. Sie müssen also nur die ersten beiden Ziffern Ihrer Postleitzahl auf der Karte heraussuchen, um zu wissen, welche Stelle der BGW für Sie zuständig ist.

Pappelallee 35/37 · 22089 Hamburg · www.bgw-online.de

bGw
Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege

Die Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit (BGZ) informiert:

Arbeitsmedizinische Vorsorge – Häufig gestellte Fragen und Antworten

Ist die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge" (BGV A4) noch in Kraft?

Die BGV A4 ist nach wie vor in Kraft, die Regelungen kommen weiterhin – sofern sie nicht denen der Gefahrstoff-, Biostoff-, Gentechnik-Sicherheitsverordnung oder Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung widersprechen bzw. durch diese geregelt sind – zur Anwendung. Insbesondere sind das solche, die die Notwendigkeit arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen bei gefährdenden Tätigkeiten entsprechend der Anlage 1 der BGV A4 betreffen.

Welche Bereiche der arbeitsmedizinischen Vorsorge sind auch nach dem Inkrafttreten der neuen GefStoffV, BioStoffV und GenTSV berufsgenossenschaftlich geregelt?

Dies sind die nicht durch diese staatlichen Verordnungen betroffenen Bereiche, wie z. B. die gefährdenden Tätigkeiten (entsprechend den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen (G21, G22, G25, G26, G30, G31, G35, G37 und G41). Mit Inkrafttreten der neuen Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) sind die Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit Lärm (Grundsatz G20) in die Zuständigkeit des Verordnungsgebers übergegangen.

Wird es eine neue Unfallverhütungsvorschrift BGV A4 geben?

Zukünftig ist eine separate Unfallverhütungsvorschrift BGV A4 „Arbeitsmedizinische Vorsorge" nicht mehr vorgesehen. Es ist beabsichtigt, diejenigen Themenfelder zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, die in Ergänzung der staatlichen Vorschriften noch durch die Berufsgenossenschaften zu regeln sind, in einem eigenen Abschnitt „Arbeitsmedizinische Vorsorge" in die Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 „Grundsätze der Prävention" zu integrieren. Diese Regelungen sollen durch Erläuterungen und Konkretisierungen in der berufsgenossenschaftlichen Regel BGR A1 ergänzt werden.

Welcher Arzt darf zukünftig arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchführen?

Für Gefahrstoffe und Biostoffe sowie für Lärmbelastungen gilt folgende Regelung: Nach §15 Abs. 2 der neuen GefStoffV, nach §15 Abs. 3 der geänderten BioStoffV sowie nach §13 Abs. 4 der neuen LärmVibrationsArbSchV darf der Arbeitgeber für die Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nur Ärzte beauftragen, die Facharzt für Arbeitsmedizin sind oder die

Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen. Für Untersuchungen, die besondere Fachkenntnisse oder eine spezielle Ausrüstung erfordern, sind vom beauftragten Arzt, sofern er diese Anforderungen nicht selbst erfüllt, weitere Ärzte hinzuzuziehen, bei denen dies der Fall ist.

Für die noch verbliebenen Bereiche außerhalb der o. a. Verordnungen, die durch die Unfallverhütungsvorschrift BGV A4 geregelt sind (gefährdende Tätigkeiten entsprechend den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen G21, G26, G31 (Taucher) und G35) bzw. die Tätigkeiten, die durch die Grundsätze G22, G25, G37 und G41 erfasst werden, können ermächtigte Ärzte die Untersuchungen auch weiterhin durchführen.

Besteht zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen eine Übergangsregelung für Ärzte, die nicht die Bezeichnung „Facharzt für Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen?
Für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die nach den Vorgaben der GefStoffV, BioStoffV, GenTSV bzw. der LärmVibrationsArbSchV erfolgen, ist in den Verordnungen eine Übergabgsregelung nicht vorgesehen. Untersuchungen, die auf Grundlage der Unfallverhütungsvorschrift BGV A4 erfolgen (z. B. gemäß den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen G21, G22, G25, G26, G30, G31 und G35) sowie Untersuchungen nach G37 und G41, können von ermächtigten Ärzten, auch wenn sie keine der o. a. Bezeichnungen führen, weiterhin durchgeführt werden.

Gibt es noch Ermächtigungsverfahren für spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen?
Ermächtigungsverfahren gibt es noch für Untersuchungen, die auf der Grundlage der Unfallverhütungsvorschrift BGV A4 erfolgen (z.B. gefährdende Tätigkeiten gemäß den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen), aber nicht mehr für Untersuchungen, die die GefStoffV, die BioStoffV, die GenTSV oder die LärmVibrationsArbSchV betreffen. Im staatlichen Bereich werden z.B. in der Röntgenverordnung, in der Strahlenschutzverordnung und in der Druckluftverordnung weiterhin Ermächtigungen gefordert.
Weitere Informationen zum Thema „Ermächtigungen“ finden Sie unter www.lvbg.de/lv/pages/aufgabe/med/e_aerzte/index.html

Besteht ein Bestandsschutz für bereits ausgesprochene Ermächtigungen?
Für von staatlicher Seite durchgeführte Ermächtigungen (Untersuchungen bzgl. GefStoffV, BioStoffV, GenTSV und LärmVibrationsArbSchV) wird ein Bestandsschutz bisher nicht eingeräumt. Bestehende Ermächtigungen mit Bezug auf die Unfallverhütungsvorschrift BGV A4 (gefährdende Tätigkeiten) haben Bestand.

Was geschieht mit den bisher geforderten Ermächtigungsseminaren, wie wird der Erwerb besonderer Fachkenntnisse künftig nachgewiesen?
Ermächtigungsseminare gibt es nur noch zu Grundsätzen mit Bezug auf die Unfallverhütungsvorschrift BGV A4 – wie bereits in der Vergangenheit prakti-

ziert – nicht mehr jedoch zu solchen, die sich auf GefStoffV, BioStoffV, GenTSV oder LärmVibrationsArbSchV beziehen. Zur Erhaltung einer hohen Qualität der arbeitsmedizinischen Vorsorge bieten die Berufsgenossenschaften und andere Institutionen auch weiterhin Fortbildungsseminare zum Nachweis der ggf. erforderlichen besonderen Fachkenntnisse an.
Weitere Hinweise und Kontaktadressen
www.hvbg.de/d/bgz/praevaus/pdf_bild_praevaus/faq_amed.pdf

Wie ist mit den Auswahlkriterien zu verfahren?
Mit dem Inkrafttreten der neuen GefStoffV (incl. BioStoffV und GenTSV) sowie der neuen LärmVibrationsArbSchV sind auch die Untersuchungsanlässe für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durch diese Rechtsverordnungen geregelt. Auswahlkriterien, die sich auf Gefahrstoffe bzw. biologische Arbeitsstoffe beziehen, können daher lediglich noch als Orientierungshilfe für die Gefährdungsbeurteilung herangezogen werden.

In Bezug auf arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auf Grundlage der Unfallverhütungsvorschrift BGV A4 (Grundsätze zu gefährdenden Tätigkeiten) kommen die Auswahlkriterien jedoch nach wie vor für die Bestimmung des Personenkollektivs zur Anwendung.

Wie verbindlich sind die Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze?
Alle Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen haben einen empfehlenden Charakter. Sie stellen Hinweise für den beauftragten Arzt dar und entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Arbeitsmedizin.

Was passiert, wenn ein Beschäftigter eine verbindlich vorgeschriebene arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung ablehnt?
Eine Pflicht zur Duldung einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung besteht nicht. Da der Unternehmer den Versicherten ohne fristgerechte Untersuchung jedoch nicht gefährdend weiterbeschäftigen darf, können sich arbeitsrechtliche Konsequenzen ergeben, insbesondere dann, wenn kein anderer Arbeitsplatz angeboten werden kann.

Der Versicherte kann dann seine Arbeitsleistung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erbringen. Die Mitwirkung des Betroffenen, für dessen Schutz die spezielle Vorsorgeuntersuchung gerade geschaffen wurde, liegt aber in dessen eigenen Interesse und sollte daher auch vorausgesetzt werden.

Wie werden arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen abgerechnet?
Gemäß der allgemeinen „Gebührenordnung für Ärzte" (GOÄ). Die UV-GOÄ bezieht sich ausschließlich auf Heilbehandlungen, die von Berufsgenossenschaften getragen werden, und gilt nicht für die arbeitsmedizinische Vorsorge. Zur Orientierung kann das Gebührenordnungskonzept für spezielle arbeits-

medizinische Vorsorgeuntersuchungen dienen, das vom Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte (VDBW) verfasst wurde und unter www.vdbw.de/de/documentpool/abrechnung/goae_fuer_bg_grundsatz.pdf abzurufen ist.

Wofür zahlt der Arbeitgeber Beiträge an den Unfallversicherungsträger, wenn er arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zusätzlich bezahlen muss?
Die Berufsgenossenschaften (UV-Träger) sind für den Unternehmer die Versicherung bei Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten seiner Arbeitnehmer. Sie entschädigen Verletzte, Erkrankte, deren Angehörige und Hinterbliebene und sorgen für die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit des Versicherten.

Für Maßnahmen des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes, zu denen auch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen gehören, ist der Unternehmer selber zuständig und somit kostenpflichtig.

Gibt es Fortbildungsveranstaltungen/Seminare für Ärzte bzw. ärztliches Hilfspersonal, die / das arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchführen / durchführt?
Solche werden von den Landesverbänden der gewerblichen Berufsgenossenschaften angeboten. Termine und Orte sind unter www.lvbg.de sowie beim Berufsgenossenschaftlichen Institut Arbeit und Gesundheit (www.hvbg.de/d/bgag/seminar/index.html) abrufbar.

Wo können die „Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen" bestellt werden?
Entweder über den Gentner-Verlag Stuttgart (www.shk.de/gentner) oder über den öffentlichen Buchhandel unter der ISBN-Nr. 3-87247-635-1.

Wo können die „Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen" bestellt werden?
Diese sind zu beziehen über den Carl Heymanns Verlag KG, Köln (www.heymanns.com) oder können über die Datenbank BG-Vorschriften (www.hvbg.de/d/pages/praev/vorschr/bgvr/bgvr1.html) aufgerufen werden.

Wo kann ich Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) bzw. Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) erhalten?
Diese sind zu beziehen über den Carl Heymanns Verlag KG, Köln (www.heymanns.com) oder sie sind über die Internet-Seiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter www.baua.de anseh- und herunterladbar.

Quelle: www.hvbg.de
30. Mai 2007